

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 811.6	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 92/2023

### Betreff:

#### Flächennutzungsplan "Höri"- 4. Änderung

a. Treffen der Abwägungsentscheidungen über die Ergebnisse der "Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit" und der "Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange" - Vorberatung und Beauftragung der Vertreter in der Verbandsversammlung

b. Beschluss zur Offenlage - Vorberatung und Beauftragung der Vertreter in der Verbandsversammlung

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	04.07.2023	4.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“ befindet sich derzeit im Verfahren. Hintergrund der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Öhningen“ im Gewann Schlossacker in Öhningen.

Zwischenzeitlich ist die „Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ durch Offenlage in den Rathäusern Öhningen, Galenhofen und Moos erfolgt, ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert, so dass diesbezüglich auch keine Abwägungsentscheidungen zu treffen sind.

Die Anregungen und Bedenken, welche von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragen worden sind, wurden im Einzelnen in der beigelegten Abwägungsliste dargestellt. Diese wurde unter Mitwirkung des Planers, des Umweltplaners und der begleitenden Fachanwaltskanzlei erarbeitet.

Beteiligt wurden insgesamt 36 Träger öffentlicher Belange. Hierunter waren auch 4 Umweltschutzverbände. Die NI (Naturschutzinitiative) hat sich umfangreich geäußert, während die übrigen Verbände keine Bedenken vorgetragen haben.

#### a. Abwägungsentscheidungen

Auch wenn die Abwägungsentscheidungen letztlich im Rahmen der Befassung in der Verbandsversammlung zu treffen sind, müssen diese doch in den einzelnen Räten vorberaten werden und die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung mit der entsprechenden Beschlussfassung beauftragt werden. Es wird daher darum gebeten, anhand der Abwägungsliste, die einzelnen Abwägungsentscheidungen vorzubereiten und die Vertreter in der Verbandsversammlung entsprechend zu beauftragen.

#### b. Beschluss zur Offenlage

Sofern entsprechend der Beschlussvorschläge abgewogen wurde, kann der Entwurf in die Offenlage überführt werden. Der Entwurf der vorgesehenen Offenlagfassung ist beigelegt. Im Rahmen der Offenlage wird dann der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltsteckbrief sowie den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen für die Dauer eines Monats (mind. 30 Tage) offengelegt. Es wird vorgeschlagen, dass die Offenlage im

Zeitraum 14.08. - 18.09.2023 stattfindet (Veröffentlichung am 04.08.). Auch hierzu sollten die Vertreter in der Verbandsversammlung beauftragt werden.

**Beschlussvorschlag:**

- a. Die eingegangenen Stellungnahmen werden anhand der Abwägungsvorschläge vorberaten und die Vertreter in der Verbandsversammlung entsprechend beauftragt.
- b. Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“ wird gebilligt und in die Offenlage überführt. Diese soll im Zeitraum 14.08. – 18.09.2023 erfolgen. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sollen mit der entsprechenden Beschlussfassung beauftragt werden.

**Raum für Notizen:**

**Verfahrensstand: Frühzeitige Anhörung gem. § 3 (1) BauGB abgeschlossen**

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 04.06.2023**

**Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung**

**Beschluss zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB**

Stellungnahmen der Behörden	Bewertung der Verwaltung/ Planer	Beschlussvorschlag
<p>1. <b>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2 – Baureferat Ost;</b>  <b>Mail vom 14.04.2023</b>                      Mitteilung, dass die Behörde als Bauasträger von Land- und Bundesstraßen nicht betroffen ist; eine nochmalige Anhörung ist nicht erforderlich</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>	<p>Den Anregungen wird zugestimmt.</p>
<p>2. <b>Gemeindeverwaltung Moos, Haupt- und Bauamt;</b>  <b>Mail vom 18.04.2023</b>                      Es werden keine Einwände erhoben</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p>
<p>3. <b>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion;</b>  <b>Schreiben vom 02.05.2023</b>                      Mitteilung, dass forstliche Belange nicht berührt sind. Es werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben;</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p>
<p>4. <b>Stadt Singen, Abteilung Stadtplanung;</b>  <b>Schreiben vom 04.05.2023</b>                      - keine Anregungen</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p>

<p><b>5. Naturschutzinitiative e. V.; Schreiben vom 11.05.2023</b></p> <p>5.1 – 5.2; die Einzigartigkeit des Gebiets „Schienerberg“ mit hohem ökologischem Wert, hohem Erholungswert und hoher Bedeutung für die heimische Tierwelt wird herausgestellt;</p> <p>5.2 - zu Recht ist der Schienerberg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen;</p> <p>5.3 - die Freiland PV- Anlage passt nicht in die Landschaft; auf den regionalen Grünzug wird hingewiesen; industrielle Anlagen sind nur zulässig sofern keine Beeinträchtigung ausgeht oder keine Alternativen zur Verfügung stehen; als alternative Standorte bieten sich die Dächer der Gemeinde Öhningen an; die Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplans sind nicht gegeben;</p> <p>5.4– das Plangebiet ist Nahrungshabitat für die Rotmilane; bei Verwirklichung der Planung wird von Verschlechterung des Nahrungshabitats und Vergrämungseffekten ausgegangen; Untersuchungen hierzu sieht der Umweltbericht nicht vor.</p> <p>5.5– im Umweltbericht sind Erhebungen zu Vögeln und Insekten nicht dargestellt; eine Habitat- und Umweltveränderung wird befürchtet, die</p>	<p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- im Umweltbericht wird unter Punkt 5.6.1 -Landschaftsbild und Ortsbild-Feststellung getroffen, - Zitat- dass zwar eine lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation der Solarmodule gegeben ist, jedoch erfolgt keine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Blickbeziehungen. Durch die abgesehene Lage des Plangebiets ist eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Seitens des Regionalverband wird das Vorhaben begrüßt; eine wesentliche Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges wird nicht gesehen, da die maßgeblichen ökologischen Funktionen , wie Frischluftentstehung oder die Bodenfunktionen weiterhin Bestand haben. Regional bedeutsame Biotope sind nicht betroffen; die landschaftsbezogene Erholung wird nicht nachhaltig beeinträchtigt; Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen nicht.</p> <p>- die Erhebungen zum Artenschutz haben ergeben: Im Rahmen der Relevanzbegehung wurde ein überfliegender Rotmilan am Rande des Plangebietes beobachtet. Ein Brutplatz/Horst konnte in den angrenzenden Waldbereichen nicht beobachtet werden. Der Rotmilan kann das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, jedoch ist trotz der Umsetzung der Planung keine Gefährdung oder ein Populationsrückgang zu erwarten, da in den angrenzenden Flächen genügend Ausweichhabitate und Habitatstrukturen vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen.</p> <p>- die Erhebungen haben ergeben: Es wurden einzelne Exemplare von Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünspecht, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p>
--	--	--

<p>Verdrängungseffekte auslöst; vermutet wird, dass artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden.</p>	<p>überwiegend im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen beobachtet. Einige Stare nutzen die gemähte Grünfläche zur Nahrungssuche. Überfliegend wurde nördlich des Plangebietes ein Rotmilan beobachtet. Die Feldlerche wurde nicht angetroffen. Durch die zukünftige extensive Nutzung des Grünlandes und der Entwicklung einer artenreichen Blumenwiese wird sich das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel verbessern. Verdrängungseffekte sind nicht zu erwarten. Der Zaun und die Module können als Start- und Landeplatz genutzt werden. Das gesamte Gebiet ist als ein wertvolles pestizidfreies und ungedüngtes Gelände für viele Vogelarten von Bedeutung. Dies bezieht sich auf Brutvögel und zahlreiche Nahrungsgäste gleichermaßen. Gegenüber der jetzigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft wird sich das Gegenteil einstellen. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p>
<p>5.6- das Plangebiet ist von mehreren geschützten Biotopen umgeben; eine kartierte Mähwiese liegt im Plangebiet; auf ein Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt wird hingewiesen; im Plangebiet liegt bereits ein vielfältiges Szenario vor, in die eine Industrieanlage nicht passt; die Zäune beeinträchtigen Wanderbewegungen von Tieren; die Durchlässigkeit im Biotopverbund wird blockiert; auf den Wert der Planfläche als Teil des regionalen Biotopverbunds wird verwiesen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch den vorgesehenen Waldabstand von durchgängig 30m sind Kollisionen mit umgebenden Biotopen nicht gegeben.</li> <li>- die im Plangebiet befindliche Mähwiese wird aus dem Plangebiet herausgenommen, damit der Schutzstatus nicht erlischt; die Mähwiese wird wie bisher erhalten und fachgerecht gepflegt</li> <li>- im Plangebiet ist kein vielfältiges Szenario festzustellen; es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, des Weiteren um eine Fläche, auf welcher Jagd ausgeübt wird.</li> <li>- die Wanderbewegung wird zumindest für Kleintiere nicht eingeschränkt; die geplante Zaunanlage wird mit einem Freihalteabstand zum Boden errichtet;</li> <li>- einer Austrocknung des Bodens wird dadurch entgegengewirkt, indem die gesamte Fläche des Plangebiets wie bisher als Grünfläche besteht bzw. erhalten bleibt. Ebenso sind aus diesem Grund Auswaschungen nicht zu erwarten, die den Lunkenbach verschmutzen könnten.</li> <li>- der Abstand und die Schrägstellung der Sonnenkollektoren lässt eine ausreichende Besonnung und Beaufschlagung mit Regen zu.</li> </ul>	<p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p>
<p>5.7- auf die Hanglage im Plangebiet wird hingewiesen; eine Austrocknung des Bodens und Auswaschungen durch Starkregenereignisse werden befürchtet, die den Lunkenbach verschmutzen könnten. Für das Entstehen einer wertvollen Wiese fehlen das Sonnenlicht und der Regen; wertvoller Ackerboden geht verloren;</p>	<p>überwiegend im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen beobachtet. Einige Stare nutzen die gemähte Grünfläche zur Nahrungssuche. Überfliegend wurde nördlich des Plangebietes ein Rotmilan beobachtet. Die Feldlerche wurde nicht angetroffen. Durch die zukünftige extensive Nutzung des Grünlandes und der Entwicklung einer artenreichen Blumenwiese wird sich das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel verbessern. Verdrängungseffekte sind nicht zu erwarten. Der Zaun und die Module können als Start- und Landeplatz genutzt werden. Das gesamte Gebiet ist als ein wertvolles pestizidfreies und ungedüngtes Gelände für viele Vogelarten von Bedeutung. Dies bezieht sich auf Brutvögel und zahlreiche Nahrungsgäste gleichermaßen. Gegenüber der jetzigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft wird sich das Gegenteil einstellen. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p>

<p>5.8- durch Metallrohre mit offenen Enden sind Höhlenbrüter durch Hitzetod gefährdet, wie bereits in anderen Fällen festgestellt wurde;</p> <p>5.9 - bei der Verlegung der Stromtrasse werden Rutschungen in den Bach und dadurch Verschmutzungen befürchtet;</p> <p>5.10- Schienerberg ist Hot Spot der Biodiversität und muss in seiner Gesamtheit betrachtet und als solcher vor Industrialisierung geschützt werden;</p> <p>5.11- befürchtet wird, dass über den Schienerberg ziehende Wasservogel die spiegelnde Anlage mit einer Wasserfläche verwechseln und durch Kollision zu Tode kommen;</p> <p>5.12 - den das Gebiet querenden Radfahrern und Wanderern wird Aussicht und Naturgenuss verdrängt; Solarpark bedeutet starke Einschränkung der touristischen Eignung;</p> <p>5.13 - der erzeugte Strom kommt der Gemeinde nicht zu Gute, sondern wird in der Schweiz eingespeist; Projekt wird als Investment auf Kosten von Naturzerstörung auf dem Schienerberg gewertet; Auch möglicher Re-Import des Stroms rechtfertigt das Vorhaben nicht;</p>	<p>- wenn Rohre verbaut werden müssen, werden die Endstücke verschlossen;</p> <p>- Befürchtungen diesbezüglich werden nicht gesehen;</p> <p>von einer Industrialisierung kann nicht die Rede sein; zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich; dem Ausbau der Stromerzeugung durch PV und Windkraft kommt eine Schlüsselrolle zu; der PV- Bestand muss zur Erreichung der Ziele verdreifacht werden; hierbei spielen Freiflächenanlagen eine wichtige Rolle; die Freiflächenöffnungsverordnung ermöglicht es, Flächen von Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Anspruch zu nehmen. Die Erzeugung von Strom mit Sonnenlicht ist ein bedeutsamer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge; es wird vorgeschlagen, an der Planung festzuhalten und die Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu Gunsten der der gestellten Herausforderung vorzunehmen.</p> <p>- die pauschal vorgetragenen Befürchtungen sind nicht nachvollziehbar, da konkrete Fälle nicht dargelegt werden</p> <p>- der Verfasser des Umweltbericht kommt zu einem anderen Ergebnis; unter Punkt 5.6.1 –Landschaftsbild und Ortsbild- wird die Feststellung getroffen, dass zwar eine lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation der Solarmodule gegeben ist, jedoch erfolgt keine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Blickbeziehungen. Durch die abgeschiedene Lage des Plangebiets ist eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben und somit auch keine Einschränkung der touristischen Eignung.</p> <p>der erzeugte Strom wird in das Verteilnetz der EKS –Elektrizitätswerk Schaffhausen AG- eingespeist; die EKS versorgt das deutsche Gebiet regional, von der Hörli bis zum Klettgau. Zitat Internet: <i>"Von der Hörli bis ins Klettgau leben mehr als 110'000 Menschen in unserem Versorgungsgebiet. Gut vernetzt mit Deutschland sind wir seit mehr als 100 Jahren bei Ihnen vor Ort. Wir setzen auf erneuerbare Energie und versorgen Sie als unsere Kundinnen und Kunden</i></p>	<p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p>
		<p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht zugestimmt.</p>

	<p><i>standardmäßig mit 100 % Strom aus Schweizer Wasserkraft. Daneben bieten wir Ihnen ein breites Spektrum an Energiedienstleistungen."</i></p>	
<p><b>6. Regierungspräsidium Freiburg, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz; Schreiben vom 12.05.2023</b></p> <p>6.1- bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen Maßnahmen die dem Klimaschutz dienen und Maßnahmen die dem Klimawandel entgegen-treten Rechnung getragen werden;</p> <p>6.2- Feststellung, dass auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts dem Aufbau einer nachhaltigen Energie-versorgung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies soll im Rahmen der notwendigen Abwägung berücksichtigt werden;</p> <p>6.3- bei Abwägungsentscheidungen soll beachtet werden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.</p> <p>6.4-Verweis auf das Klimaschutzgesetz B-W, nachdem bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasneutralität angestrebt wird.</p> <p>6.5- Feststellung, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich ist; dem Ausbau der Stromerzeugung durch PV und Windkraft kommt eine Schlüsselrolle zu; der PV- Bestand muss zur Erreichung der Ziele verdreifacht werden; hierbei spielen Freiflächenanlagen neben Anlagen an Gebäuden eine wichtige Rolle; die Freiflächenöffnungsverordnung ermöglicht es, Flächen von Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>6.6- Feststellung, dass zum Schließen der Versorgungslücken jede neue Anlage benötigt wird;</p>	<p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p>

<p>6.7- Feststellung, dass das Vorhaben unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten ist; der Standort ist durch die Kreisstraße vorbelastet und die Netzeinspeisung ist gewährleistet; Hinweis, dass PV- Anlagen bei Landes- und Kreisstraßen nicht mehr dem straßenrechtlichen Anbauverbot unterfallen; hierzu soll die Begründung korrigiert werden. Über das Ergebnis des Verfahrens soll zeitnah informiert werden.</p>	<p>- Kenntnismahme</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p>
<p><b>7. Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt; Schreiben vom 12.05.2023</b></p> <p><u>7.1 Brandschutz</u></p> <p>- es werden keine Belange vorgetragen</p> <p><u>7.2 Flurneueordnung und Landentwicklung</u></p> <p>- es bestehen keine Bedenken</p> <p><u>7.3 Forstverwaltung</u></p> <p>- Belange des Waldes sind wegen der angrenzenden Waldflächen betroffen. Die Einhaltung des 30m-Abstands wird begrüßt; die vorgesehene Anschlussleitung kann Belange des Waldes berühren. Um Teilnahme an der weiteren Planung wird gebeten. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>7.4 Abfallrecht und Gewerbeaufsicht</u></p> <p>- es bestehen keine Anregungen oder Bedenken;</p> <p><u>7.5 Kreisarchäologie</u></p> <p>- auf mögliche archäologische Fundstellen wird hingewiesen; es bestehen keine Bedenken, wenn die Erd Eingriffe minimiert werden; es soll eine rechtzeitige Abstimmung erfolgen</p>	<p>- Kenntnismahme</p> <p>- Kenntnismahme</p> <p>- Kenntnismahme; das Amt wird an der weiteren Planung beteiligt.</p> <p>- Kenntnismahme</p>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird zugestimmt.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird zugestimmt.</p>



<p><u>7.6 Landwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf die überwiegend landbauwürdigen Flächen, die der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken dienen. Eine andere Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Versorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter 60%. Umwidmungen z.B. als Bauland sollten ausgeschlossen bleiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden- Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zwar zunächst der Nahrungsmittelproduktion für Lebensmittel entzogen, einer Beweidung der Grünlandflächen steht die PV- Anlage nicht entgegen. Aufgrund der Hanglage sind die Flächen für die Lebensmittelproduktion nur unter erschwerten Bedingungen zu bewirtschaften. Eine Beweidung der Flächen mit z.B. Schafen wird durch die aufgeständerte Konstruktion der Solarpaneele ermöglicht. Ein vollständiger Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung kann somit kompensiert werden.</li> <li>- die Wiederkultivierung nach der Inanspruchnahme wird im Durchführungsvertrag rechtlich fixiert;</li> </ul>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p>
<p><u>7.7 Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf die im Plangebiet befindliche Flachland- Mähwiese außerhalb des FFH- Gebiets, welche zudem dem Biotopschutz unterliegt; dieser Bereich ist von der Planung auszunehmen; die Abgrenzung ist entsprechend anzupassen;</li> <li>- auf die Lage im LSG und in diesem Zusammenhang auf die vorgenommene Standortprüfung durch die Gemeinde bezüglich alternativer Standorte wird eingegangen; es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten eines Solarparks, wenn die betroffene Mähwiese von der Planung ausgenommen wird. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens soll ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennntnisnahme; der Antrag auf Befreiung wird zu gegebener Zeit gestellt;</li> </ul>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf die Rückbauverpflichtung nach Beendigung der geplanten Nutzung zugunsten der ursprünglichen Nutzung; die Sonderbaufläche soll dann wieder aus der Bauleitplanung herausgenommen werden;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennntnisnahme; die Verpflichtung soll in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden;</li> </ul>	<p>Der Anregung wird zugestimmt.</p>

<p><u>7.8 Straßenbauamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken</li> </ul> <p><u>7.9 Straßenverkehrsamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken</li> </ul> <p><u>7.10 Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gegen die Planung bestehen keine Bedenken; es sollen jedoch folgende Bemerkungen Beachtung finden:</li> </ul> <p><u>7.11 Altlasten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sind keine Altlasten/ Verdachtsflächen bekannt</li> </ul> <p><u>7.12 Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmerkung, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden gering ist und sich auf die Anlage selbst, die Kabelgräben, Trafostationen und Zufahrten beschränkt; die jeweiligen Versiegelungen sind noch zu bewerten, zu bilanzieren und das Ergebnis nachzureichen; es muss gewährleistet sein, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.</li> </ul> <p><u>7.13 Oberirdische Gewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilung, dass oberirdische Gewässer nicht betroffen sind; lediglich überschneidet sich das Plangebiet an der nordwestlichen Grenze mit dem Gewässerrandstreifen des Lunkenbachs um ca. 2m;</li> </ul> <p><u>7.14 Vermessung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen; demzufolge sind im schriftlichen und zeichnerischen Teil Richtigstellungen bez. der Benennung von Grundstücken vorzunehmen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme</li> <li>- Kenntnisnahme</li> <li>- die im Folgenden aufgezeigten Anmerkungen werden insgesamt beachtet und entsprechend umgesetzt;</li> <li>- Kenntnisnahme</li> <li>- Kenntnisnahme; zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht detaillierte Aussagen getroffen; der Umweltbericht ist fertig gestellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind als Festsetzungen in den Textteil des Bebauungsplans übernommen;</li> <li>- Kenntnisnahme; die Überschneidung zieht keinen planerischen Konflikt nach sich, da sich die Überschneidung innerhalb der Waldabstandsfläche (30m) liegt; eine Änderung der Gebietsabgrenzung ist nicht notwendig;</li> <li>- Kenntnisnahme; Korrekturen werden vorgenommen</li> </ul>	<p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird zugestimmt.</p> <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird zugestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird zugestimmt.</p>
---	---	--

<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	<b>Bewertung der Verwaltung / Planer</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
- Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen	- Kenntnisnahme	Beschluss nicht erforderlich.

### **Fortsetzung des Verfahrens**

1. Die Äußerungen der Träger öffentlicher Belange -TÖB- werden zur Kenntnis genommen;
2. Es erfolgt die Beschlussfassung zur Offenlage der Flächennutzungsplan- Änderung

Aufgestellt, 19.06.2023

Ekkehard Böhler; B&B GmbH, Architekten & Ingenieure

## Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen

---

**Von:** Hirt, Uwe  
**Gesendet:** Freitag, 14. April 2023 10:13  
**An:** Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen  
**Betreff:** Fwd: Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hori" STELLUNGNAHME RPF, Abt. 4

Gesendet von Outlook für Android

---

**From:** Seifert, Cornelia (RPF) <cornelia.seifert@rpf.bwl.de>  
**Sent:** Friday, April 14, 2023 9:58:50 AM  
**To:** Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>  
**Subject:** AW: Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hori" STELLUNGNAHME RPF, Abt. 4

Sehr geehrter Herr Hirt,

als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir vom o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nicht betroffen. Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht gehört werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Cornelia Seifert

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
Referat 47.2 - Baureferat Ost  
Freiheitstraße 8  
78224 Singen  
Telefon: +49 7731 8809-6817  
E-Mail: [cornelia.seifert@rpf.bwl.de](mailto:cornelia.seifert@rpf.bwl.de)  
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter „Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien“

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeiten der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

- „Hinweis Öffentlichkeits- und Pressearbeit“
- [A-02: Hinweis Öffentlichkeits- und Pressearbeit \(pdf, 202 KB\)](#)
- „Vergabeverfahren für Straßenbaumaßnahmen“
- [42-02: Vergabeverfahren für Straßenbaumaßnahmen](#)
- „Bürgerinformation zum Stand v. Straßenplanungen“
- [44-01: Bürgerinformation zum Stand v. Straßenplanungen \(pdf, 225 KB\)](#)
- „Bauerlaubnis der Grundstückseigentümer“

[47-01: Bauerlaubnis der Grundstückseigentümer \(Straßenbaumaßnahme\) \(pdf, 225 KB\)](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

---

**Von:** Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 4. April 2023 12:41

**An:** Abteilung 2 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung2@rpf.bwl.de>; Abteilung 4 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung4@rpf.bwl.de>; Abteilung 5 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung5@rpf.bwl.de>; Abteilung 8 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung8@rpf.bwl.de>; Bauleitplanung <t-nl-sw.pti-32-bauleitplanung@telekom.de>; blhv <bzg-stockach@blhv.de>; EKS <info@eks.ch>; Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen <nadine.staehle@oehningen.de>; Gaienhofen <Sandra.Rauer@gaienhofen.de>; GVV <s.leibing@gvv-hoeri.de>; Hochrhein- Bodensee <damm@hochrhein-bodensee.de>; Hochrhein- Bodensee <info@hochrhein-bodensee.de>; Hr. Böhler <e.boehler@bb-architektur.com>; Hr. Frick <w.frick@bfmr.de>; Hr. Hald Irakn <Juergen.Hald@Irakn.de>; HWK Konstanz <toeb@hwk-konstanz.de>; IHK Konstanz <info@konstanz.ihk.de>; Koordinierungsstelle Irakn <koordinierungsstelle@Irakn.de>; kanzlei@hemishofen.ch; Kreisarchäologe <kreisarchaeologe\_hald@t-online.de>; Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL) (Poststelle) <Poststelle@lgl.bwl.de>; Moos (c.jahn@moos.de) <c.jahn@moos.de>; Nabu <nabu@nabu-bodenseezentrum.de>; Schmid, Andreas <Andreas.Schmid@oehningen.de>; Polizei bwl <konstanz.PP.Fest.E.V@polizei.bwl.de>; remondis <service@remondis.de>; Seeconnect <info@seeconnect.de>; Poststelle (RPF) NBL Singen <nblsingen@rpf.bwl.de>; Dagmar Hirt - Naturschutzinitiative e.V. <d.hirt@naturschutz-initiative.de>; Stadtwerke Konstanz <info@stadtwerke-konstanz.de>; Stein am Rhein <stadtverwaltung@steinamrhein.ch>; bauverwaltung@steinamrhein.ch; kanzlei@hemishofen.ch; stadtplanung@singen.de; BMA Radolfzell (Poststelle) <stadt@radolfzell.de>; MB\_moos@t-online.de; nabu.mettnau@t-online.de; lena.haesler@konstanz.ihk.de

**Betreff:** EXTERN: Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Höri" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, auf Gemarkung Öhningen– sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“**

**Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hatte am 28.03.2021 den Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und zeitgleich die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ auf Gemarkung Öhningen durchzuführen. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann „Schlossacker“ geschaffen werden. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 wird hierzu auch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri „ durchgeführt. Auch hierzu werden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Gemeinderat hatte den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ am 14.02.2023 gefasst. Auf dieser Basis wurde der Entwurf erarbeitet. Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 den Entwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und parallel hierzu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dies erfolgt im Zeitraum **11.04.2023 -12.05.2023**.

Im Hinblick auf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“ hatte die Verbandsversammlung am 20.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren gefasst. In selber Sitzung wurde der Entwurf der Änderung gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit parallel zum oben beschriebenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Öhningen“ nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und entsprechend hierzu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dies erfolgt daher ebenfalls im Zeitraum **11.04.2023 -12.05.2023**.

Die Öffentlichkeit hat im Zeitraum **11.04.2023 -12.05.2023** Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen in beiden Verfahren zu unterrichten. Die Unterlagen zum Bebauungsplan hierzu sind im Zeitraum **11.04.2023 -12.05.2023** auf den Internetseiten der drei Verbandsgemeinden [www.oehningen.de](http://www.oehningen.de), [www.gaienhofen.de](http://www.gaienhofen.de) und [www.moos.de](http://www.moos.de), als auch in Papierform in allen drei Rathäusern einsehbar. Die Öffentlichkeit kann sich zu der Planung im selben Zeitraum schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden Sie hiermit nun entsprechend § 4 Absatz 1 BauGB zu einer Stellungnahme zu beiden Planentwürfen, mit jeweiliger Begründung nebst Umweltbezogenen Unterlagen gebeten. Insbesondere bitten wir auch um Äußerungen im Hinblick auf einen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer etwaigen Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB.

**Sie haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Hinblick auf beide Verfahren bis zum 12.05.2022.** Einwendungen und Hinweise die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, können im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Unterlagen können Sie überdies auf den drei genannten Internetseiten einsehen.

Selbstverständlich übersenden wir Ihnen bei Bedarf die Unterlagen auch in Papierform. Bitte fordern Sie diese im Bedarfsfall bei uns an.

Bitte geben Sie uns ggf. entsprechende Mitteilung über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, sofern diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Bitte stellen Sie uns auch eventuelle Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung.

Bei Fragen zum Planinhalt stehen wir gerne zur Verfügung.

**Ihre Stellungnahmen oder Hinweise senden Sie bitte an [gemeindeverwaltung@oehningen.de](mailto:gemeindeverwaltung@oehningen.de) oder per Post an die Gemeinde Öhningen, Bauverwaltung, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen**

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt  
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen  
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

## Stahle, Nadine / Gemeinde Öhningen

---

**Von:** Hirt, Uwe  
**Gesendet:** Dienstag, 18. April 2023 08:37  
**An:** Stahle, Nadine / Gemeinde Öhningen  
**Betreff:** WG: Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hori" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

---

**Von:** Jahn, Corinne-Cathleen [mailto:c.jahn@moos.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 18. April 2023 08:25  
**An:** Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>  
**Betreff:** AW: Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hori" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Hirt,

herzlichen Dank für die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB. Von Seiten der Gemeinde Moos gibt es keine Einwände zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Corinne-Cathleen Jahn  
Gemeindeverwaltung Moos  
Leiterin Haupt- und Bauamt

Gemeinde



Bohlinger Straße 18  
78345 Moos

Tel 07732/999612  
Fax 07732/999620  
Mail: [c.jahn@moos.de](mailto:c.jahn@moos.de)  
Web: [www.moos.de](http://www.moos.de)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

## Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen

---

**Von:** Bauamt / Gemeinde Öhningen  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Mai 2023 14:47  
**An:** Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen  
**Betreff:** WG: Stellungnahme HFB frühzeitige Beteiligung 4. Änderung FNP 2003  
Änderungsbereich Gmk. Öhningen, Gewinn Schloßacker  
**Anlagen:** STN HFB frühz. Beteiligung 4. Änderung FNP Bereich Öhn.docx.pdf

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt  
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen  
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

---

**Von:** Gemeindeverwaltung / Gemeinde Öhningen  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Mai 2023 09:49  
**An:** Bauamt / Gemeinde Öhningen <bauamt@oehningen.de>  
**Betreff:** WG: Stellungnahme HFB frühzeitige Beteiligung 4. Änderung FNP 2003 Änderungsbereich Gmk. Öhningen,  
Gewinn Schloßacker

---

**Von:** Winterhalter, Dietmar (RPF) [<mailto:Dietmar.Winterhalter@rpf.bwl.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Mai 2023 16:30  
**An:** Gemeindeverwaltung / Gemeinde Öhningen <[gemeindeverwaltung@oehningen.de](mailto:gemeindeverwaltung@oehningen.de)>  
**Cc:** Wendt, Rainer <[Rainer.Wendt@LRAKN.de](mailto:Rainer.Wendt@LRAKN.de)>; Güntert, Simon <[Simon.Guentert@LRAKN.de](mailto:Simon.Guentert@LRAKN.de)>  
**Betreff:** Stellungnahme HFB frühzeitige Beteiligung 4. Änderung FNP 2003 Änderungsbereich Gmk. Öhningen,  
Gewinn Schloßacker

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zur 4. Änderung des FNP 2003 im Bereich Öhningen – Gewinn Schloßacker m.d.B. um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Dietmar Winterhalter

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion  
Referat 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion  
Tel: 0761-208-1405  
Fax: 0761-208-1593  
E-Mail: [dietmar.winterhalter@rpf.bwl.de](mailto:dietmar.winterhalter@rpf.bwl.de)

**Dienstgebäude:** Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg  
**Postanschrift:** Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, 79095 Freiburg  
**Internet:** [www.landesforstverwaltung-bw.de](http://www.landesforstverwaltung-bw.de) [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten in forstlichen Angelegenheiten, die das Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 (Forstdirektion) verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/DSE/8-01F.pdf> (Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8)



Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.  
Per E-Mail

Gemeinde Öhningen  
Bauverwaltung  
Klosterplatz 1  
78337 Öhningen

an: [gemeindeverwaltung@oehningen.de](mailto:gemeindeverwaltung@oehningen.de)



**83 Waldpolitik und  
Körperschaftsforstdirektion**

Datum 02.05.2023

Name Dietmar Winterhalter

Durchwahl 0761 208-1405

Aktenzeichen RPF83-2511-8193/2/2

(Bitte bei Antwort angeben)

**🐿 Gemeindeverwaltungsverband Hörli mit den Gemeinden Gaienhofen, Moos und  
Öhningen**

**4 Änderung Flächennutzungsplan 2003 im Bereich Gmk. Öhningen, Gewinn  
„Schloßacker“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme Höhere Forstbehörde**

Ihr Schreiben vom 04.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt keine  
forstrechtlichen wie – fachlichen Belange. Wir haben daher keine Anregungen oder  
Bedenken.

Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz erhält eine Mehrfertigung des  
Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dietmar Winterhalter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite  
Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Stadtverwaltung • Postfach 760 • 78207 Singen (Hohentwiel)

Gemeinde Öhningen  
Bauverwaltung  
Klosterplatz 1  
78337 Öhningen



**Fachbereich Bauen**

Abteilung Stadtplanung  
Hohgarten 2  
78224 Singen  
Sonja Martin  
Zimmer 141  
Telefon: 07731 85-367  
stadtplanung@singen.de

04.05.2023

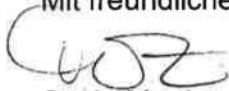
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ und 4. Änderung FNP „Höri“ – Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hirt,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Bauleitplanverfahren.

Die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu diesen Bauleitplanverfahren, die eine Freiflächen-Solaranlage auf Gemarkung Öhningen ermöglichen soll.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sonja Martin

## Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen

---

**Von:** Hirt, Uwe  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Mai 2023 15:20  
**An:** Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen  
**Cc:** 'e.boehler@bb-architektur.com'  
**Betreff:** WG: Stellungnahme - 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Höri" und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen" im Parallelverfahren der VVG Höri  
**Anlagen:** 2023-05-11 STN\_Solarpark\_Öhningen.pdf

Hallo Nadine,

hier kommt die Stellungnahme der Naturschutzinitiative. Wie erwartet ist hier einmal einiges, was abzuwägen sein wird. Daher habe ich Herrn Böhler direkt im cc. M.d.B. um direkte Weiterleitung an Herrn Dr. Fitz.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt  
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen  
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

---

**Von:** Naturschutzinitiative e.V. [mailto:info@naturschutz-initiative.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Mai 2023 13:51  
**An:** Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>; naturschutz@LRAKN.de  
**Cc:** d.hirt@naturschutz-initiative.de; Immo Vollmer - Naturschutzreferent NI <i.vollmer@naturschutz-initiative.de>; 'Harry Neumann Naturschutzinitiative e.V.' <h.neumann@naturschutz-initiative.de>; c.heinze@naturschutz-initiative.de  
**Betreff:** Stellungnahme - 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Höri" und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen" im Parallelverfahren der VVG Höri

Sehr geehrter Herr Hirt, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere o.g. Stellungnahme vorab per E-Mail und zeitgleich per Fax.  
Das Original erreicht Sie auf dem Postwege.  
Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

**Claudia Luber**  
Leiterin der Geschäftsstelle  
Naturschutzinitiative e.V. (NI)

Verein zum Schutz von Landschaften,  
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Gemeinde Öhningen  
Bau- und Liegenschaftsverwaltung  
Herrn Uwe Hirt  
Klosterplatz 1  
78343 Öhningen

Vorab per Email  
uwe.hirt@oehningen.de  
naturschutz@LRAKN.de

Vorab per Fax  
07735-819-30

INGEGANGEN  
16. Mai 2023  
Verwaltungsamt Öhningen

**Naturschutzinitiative e.V. (NI)**

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

**Geschäftsstelle**

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail info@naturschutz-initiative.de  
▶ [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

**Vertretungsberechtigte**

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

11.05.2023

**4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Höri“ und vorhabenbezogener  
Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ im Parallelverfahren der VVG Höri -  
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im April/Mai  
2023**

Sehr geehrter Herr Hirt, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einbeziehung in die Beteiligung. Hiermit erhalten Sie unsere  
Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

**Plangebiet**

Das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet „Solarpark Öhningen“  
liegt auf dem Schienerberg nordwestlich von Litzelshausen.

**Folgende Konfliktpotentiale bestehen aus unserer Sicht:**

- 1) Das Plangebiet befindet sich im letzten industriefreien Gebiet am Bodensee, auf dem Schienerberg der Höri. Hier gibt es noch ein durch bäuerliche Kleinbetriebe geprägtes Kulturland mit denkmalgeschützten Fachwerkhäusern, Streuobstwiesen, Wiesen, Feldern und Wald. Diese Landschaft ist besonders abwechslungsreich und schön. Durch seine Lage auf der Höri, umgeben vom Untersee des Bodensees, eröffnen sich dem Betrachter auf dem Schienerberg Ausblicke von einzigartiger Schönheit über den See auf die Höhenzüge der Schweiz und auf die Alpen.
- 2) Zu Recht ist der Schienerberg als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Er ist eines unserer größten Landschaftsschutzgebiete am Bodensee. Durch die geringe Besiedelung, die etwas abgelegene Lage im Grenzgebiet zur Schweiz und die kleinräumigen Strukturen mit zahlreichen Waldsäumen, Hecken, Bächen und Tobeln, Streuobstwiesen und Feldern hat der Schienerberg als insgesamt großer Rückzugsraum für die heimische Tierwelt eine hohe Bedeutung. Deshalb ist diese Landschaft nicht nur von außerordentlicher Schönheit, sondern auch von sehr hohem ökologischem Wert. Sie hat einen hohen Erholungswert für die regionale Bevölkerung und die Feriengäste.

- 3) Eine Freiland-Photovoltaikanlage passt nicht in die Landschaft auf dem Schienerberg, die dadurch einen technologisch überprägten Charakter erhalten und ihre Einzigartigkeit verlieren würde. Der Schienerberg ist gemäß dem Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen. Hier sind industrielle Anlagen nur zulässig, sofern davon keine landschaftliche Beeinträchtigung ausgeht oder keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen. Wie unter Absatz 1 und 2 erläutert, ist die landschaftliche Beeinträchtigung jedoch erheblich, weil sie ein großes industriefreies und ökologisch wertvolles Gebiet herausragender Schönheit als Ganzes betrifft, das in seiner zusammenhängenden Größe Seltenheitswert hat. Als alternativer Standort für die Photovoltaikanlage bieten sich die Dächer der Gemeinde Öhningen an. Somit ist aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den Zielen des Regionalplans nicht gegeben und die Anlage darf deshalb keinesfalls gebaut werden.
- 4) Das Plangebiet ist regelmäßig genutztes Nahrungshabitat für wohl nah im Umfeld brütende Rotmilanpaare. Wir gehen bei Verwirklichung der Planung sowohl von einer Verschlechterung des Nahrungshabitats als auch von möglichen Vergrämungseffekten aus. Untersuchungen hierzu legt die Planung (Umweltbericht) nicht vor.
- 5) In der Durchsicht der Planung (Umweltbericht) fehlen zudem konkrete örtliche Erhebungen zu Vögeln und Insekten. Die Dimensionierung des Parks, der auf einer Verengungsstelle des Tals einen hohen Anteil des Grünlandes beansprucht, dürfte zu einer Habitat- und Umfeldveränderung führen, die Verdrängungseffekte auslöst. Für streng geschützte Arten dürften damit artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden.
- 6) Das Plangebiet ist in unmittelbarer Nähe von mehreren nach Bundes- oder Landesrecht geschützten Biotopen umgeben. Dazu gehören das Litzelshäuser Bächle, welches in den als Tobel geschützten Lunkenbach übergeht. In dem Bereich befinden sich auch geschützte Hecken und weiter oberhalb ein Sumpffseggenried. Eine als FFH-Lebensraumtyp in der Biotopkartierung erfasste Mähwiese liegt sogar im Plangebiet. Das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg hat als wichtigen Bestandteil die Förderung der Vielfalt unserer Agrarlandschaften zum Ziel. Im Planungsgebiet liegt bereits ein ökologisch vielfältiges Szenario vor; in das eine Industrieanlage jedoch überhaupt nicht passt. Die Zäune um die Anlage beeinträchtigen stark die Wanderbewegungen von Tieren, wobei die Wandermöglichkeiten durch das Tal auf einen schmalen Korridor von ca. 50 m Breite eingengt werden! Sie blockieren die erforderliche Durchlässigkeit im Biotopverbund. Der Umweltbericht weist daraufhin, dass in der Planung der LUBW dargestellte Vernetzungsflächen betroffen sind. Dazu ist im Plangebiet die FFH-Mähwiese als Kernfläche von ca. 3.441 m<sup>2</sup> zu zählen, weiterhin sogenannte Suchräume zur Sicherung von Biotoptrittsteinen mittlerer und feuchter Standorte, die das geplante Solarfeld queren. Dies demonstriert eindrücklich den Wert der Planfläche als Teil des regionalen Biotopverbundes. Eine Blockierung des Biotopverbunds durch Zäune und Anlage konterkariert den Zweck des Biotopverbunds und ist hier weder zulässig noch ausgleichbar.
- 7) Die Hanglage des Plangebiets und dessen Überbauung können in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen. Starkregenereignisse können den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen, der als sauberer Kaltwasserbach unbedingt vor Verschmutzung zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen ökologischen Wert die künstlich verschattete Wiese unter den Anlagen haben soll, auch wenn sie nicht mehr gedüngt wird. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren.
- 8) Die Bauteile der Anlage bestehen normalerweise aus Metall. Diejenigen Bauteile, die die Form von Röhren mit offenen Enden haben, laden Höhlenbrüter dazu ein, darin ihre Nester zu bauen. Wenn die Sonne länger darauf scheint, erhitzt sich das umgebende Metall und das ganze Gelege wird „gekocht“ bzw. die Jungvögel sterben einen

erbärmlichen Hitzetod, wie bereits auf einer Begehung einer anderen Freiland-Photovoltaik-Anlage im Landkreis Konstanz festgestellt wurde.

- 9) Die Stromtrasse wird durch das ökologisch wertvolle Gfellbachtal führen. Die sauberen Kaltwasserbäche des Schienerbergs vertragen keine Verschmutzung. Es ist zu befürchten, dass die Bauarbeiten zur Stromtrasse in dem weichen Untergrund der Molasse zu Abrutschungen in den Bach führen und diesen verschmutzen.
- 10) Außerdem hat sich das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, „Schatzkisten der biologischen Vielfalt“ zu schützen. Der Schienerberg ist ein Hot Spot der Biodiversität und muss in seiner Gesamtheit betrachtet und als solcher vor Industrialisierung geschützt werden.
- 11) Der Vogelzug um den Bodensee geht zum Teil auch über den Schienerberg. Wasservögel könnten die spiegelnde Anlage mit einer Wasserfläche verwechseln und damit kollidieren und zu Tode kommen.
- 12) Radfahrer schätzen die ruhige Kreisstraße K6156, da sie lediglich den Anliegerverkehr weniger Höfe aufnimmt, und nutzen sie gern auf ihren Radtouren über den Schienerberg. Zukünftig müssen sie direkt an der Anlage entlang fahren. Der Wanderweg am Waldrand der Berghalde mit seinen schönen Ausblicken wird ebenfalls direkt an der Solaranlage vorbeiführen und dem Wanderer Aussicht und Naturgenuß verderben. Auch der Wanderweg auf der anderen Talseite ist keine 100 m von der Anlage entfernt. Der geplante Solarpark bedeutet somit eine starke Einschränkung der touristischen Eignung.
- 13) Der in der geplanten Anlage erzeugte Strom kommt der Gemeinde Öhningen nicht zu Gute, sondern wird in der Schweiz (Hemishofen) eingespeist. Damit entlarvt sich das Projekt als rein finanzielles Investment auf Kosten von Naturzerstörung auf dem Schienerberg, ohne dass es zur Energieversorgung der Gemeinde Öhningen beiträgt. Auch ein möglicher Re-Import von Strom aus der Schweiz rechtfertigt das Vorhaben nicht.

#### **Fazit:**

Das Vorhaben der Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage hat zahlreiche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet des Schienerbergs mit seiner einzigartigen Natur, seiner Schönheit und seinem Artenreichtum. Es verschandelt die Landschaft und nimmt ihr den Erholungswert und den touristischen Reiz. Es belastet den Lebensraum in seiner Gesamtheit und bedroht seinen ökologischen Wert. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten in unmittelbarer Umgebung, wie Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Baumfalke, Mittel- und Schwarzspecht und zudem Kernbeißer und Hohltaube, gehört als hohes öffentliches Schutzgut zu den Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Der Ausbau der Photovoltaik im urbanen Umfeld hat unbedingt Vorrang vor weiterem Landschaftsverbrauch, Naturzerstörung und einer weiteren Abnahme der Biodiversität.

Im Sinne des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg schlagen wir statt dessen vor, die gedüngten Wiesen des Plangebiets auszumagern, ohne sie zu überbauen.

Mit freundlichen Grüßen

*J. Vollmer*

**i. A. Immo Vollmer, Dipl.-Biologe**

Referent für Natur- und Artenschutz,  
Fachplanungen

*Dagmar Hirt*

**i. A. Dagmar Hirt**

Sprecherin der Regionalgruppe Hegau / Bodensee

Maßler, Karin

---

**Von:** Lais, Julia (RPF) <Julia.Lais@rpf.bwl.de>  
**Gesendet:** Freitag, 12. Mai 2023 16:29  
**An:** Gemeindeverwaltung / Gemeinde Öhningen  
**Betreff:** B-Plan Solarpark Öhningen- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
**Anlagen:** B-Plan\_ Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.docx.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Lais

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz  
Schwendistraße 12  
79102 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 208-2111  
E-Mail: [Julia.Lais@rpf.bwl.de](mailto:Julia.Lais@rpf.bwl.de)  
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutz - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT





# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

[gemeindeverwaltung@oehningen.de](mailto:gemeindeverwaltung@oehningen.de)

Datum 12.05.2023

Name Julia Lais

Durchwahl 0761 208-2111

Aktenzeichen RPF-StEWK-4503-18/76/2  
(Bitte bei Antwort angeben)



**Bebauungsplan "Solarpark Öhningen", Gemeinde Öhningen**  
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihre E-Mail von 04.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den

Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.

(4) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

(5) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.<sup>1</sup> Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus

---

<sup>1</sup> Teilbericht Sektorziele 2030, [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf)

erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(7) Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll auf der Gemarkung Öhningen auf einer Fläche von 7,6 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien- Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Das gegenständliche Verfahren setzt damit gemeinsam mit dem im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan der GVV Höri die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 6 MWp.

Dabei spricht für den gewählten Standort, dass das Gebiet durch die Nähe zur angrenzenden Kreisstraße vorbelastet ist und die Netzeinspeisung ausweislich der Planbegründung gewährleistet ist.

Die Planung trägt zum **notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.**

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen in Baden-Württemberg seit dem 11.02.2023 nicht mehr dem straßenrechtlichen Anbauverbot unterfallen (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz Baden-Württemberg). Wir bitten, dies zu beachten und auf S. 11 der Begründung zu korrigieren.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: [StEWK@rpf.bwl.de](mailto:StEWK@rpf.bwl.de)) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Julia Lais

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



**LANDKREIS  
KONSTANZ**

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Gemeinde Öhningen  
Klosterplatz 1  
78337 Öhningen



**Amt für Baurecht und Umwelt**  
Untere Baurechtsbehörde

ANSPRECHPERSON	Clemens Baumeister
DIENSTGEBÄUDE	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
ZIMMER-NR.	C 219
TELEFON	+49 7531 800-1430
FAX	+49 7531 800-1419
E-MAIL	clemens.baumeister@LRAKN.de
INFORMATION	Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.
	12. Mai 2023   Az.: E2300024

### **Bebauungsplan " Solarpark Öhningen"; Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

#### **Brandschutz:**

Aus dem Bebauungsplan ergeben sich keine den abwehrenden Brandschutz betreffenden Belange.

#### **Flurneuordnung und Landentwicklung:**

Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen.

Es bestehen daher keine Bedenken.

#### **Forstverwaltung:**

Von der vorgelegten Planung sind Belange des Waldes betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt direkt an Waldflächen auf den Flurstücken 3783, 3785 und 3797 auf Gemarkung Öhningen.

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADES1KNZ  
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter [www.LRAKN.de/bankverbindungen](http://www.LRAKN.de/bankverbindungen)





Der Planzeichnung zufolge halten der Zaun und die Solarmodule einen Abstand von 30 Metern zum Wald ein. Die wird vom Kreisforstamt ausdrücklich begrüßt.

Als Verknüpfungspunkt für den Solarpark ist gemäß dem Textteil (Nr. 6, S. 11) das Umspannwerk in Hemishofen (Schweiz) geplant. Zwischen Hemishofen und dem Solarpark liegen Waldflächen, so dass eine Betroffenheit von Wald für die Stromleitung wahrscheinlich ist. Das Kreisforstamt bittet um Mitteilung und Abstimmung, sobald absehbar ist ob bzw. welche Waldflächen betroffen sein können.

Darüber hinaus hat das Forstamt keine Einwendungen oder Hinweise.

#### **Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:**

Südlich der geplanten, nach Süden ausgerichteten, Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich in kurzer Entfernung einzelne Höfe. Um auszuschließen, dass die Anwohner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geblendet werden, wird unsererseits empfohlen, im weiteren Verfahren zur Bewertung ein entsprechendes Blendgutachten bzw. einen Nachweis zu erbringen, dass die Anwohner nicht durch die Blendwirkung beeinträchtigt werden.



**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.

**Kreisarchäologie:**

Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Unbekannte Bodendenkmale können allerdings nicht generell ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdingriffe minimiert werden (Modulträger gerammt, keine großflächigen Erdingriffe). Der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich aller Erschließungsarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

**Landwirtschaft:**

Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige



Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.

#### **Naturschutz:**

Der Gemeinde Öhningen beabsichtigt im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens die Ausweisung eines Solarparks nördlich von Litzelshausen. Die Module sollen ca. 4,8 ha von den insgesamt 7,6 ha des Geltungsbereichs überdecken (GRZ 0,6). Die Fläche ist eine von insgesamt vier betrachteten Potenzialflächen aus einer Vorsondierung und befindet sich vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes eines Regionalen Grünzugs sowie vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Schienerberg“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zudem eine magere Flachland-Mähwiese (Nr. 6510800046037797) außerhalb eines FFH-Gebiet mit Erhaltungszustand „C“:

Es wird ein Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag (Umweltplanung Dr. Robert Fitz, Stand: 12.03.2023) vorgelegt. Der Umweltbericht liegt jedoch noch nicht in der endgültigen bzw. vollständigen Fassung vor. Die faunistischen Untersuchungen zur Ermittlung von Verbotstatbeständen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Mit der Errichtung eines Solarparks auf den o.g. Flächen sind Eingriffe in das Schutzgut Boden und insbesondere in das Schutzgut Landschaftsbild im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG und des § 2 der LSG-





VO „Schienerberg“ verbunden. Eingriffe durch die Anlage in das Schutzgut Boden entstehen nur in einem geringen Umfang. Jedoch ist die Erdverkabelung einer vorhandenen Freileitung geplant. Dies muss für das Schutzgut Boden ebenfalls in dem Umweltbericht mit integrierter Bilanzierung berücksichtigt und ergänzt werden.

Die auf den Seiten 23 ff. des Umweltberichts vom 12.03.2023 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1; M1-6) sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mitaufzunehmen und umzusetzen. Weiterhin ist die Maßnahme M4 hinsichtlich der Beweidungszeiträume weiter zu konkretisieren. Gegebenenfalls sind weitere Angaben im Falle einer Mahd der Fläche zu ergänzen.

Für die Pflanzung von Gehölzen ist eine Pflanzliste beigelegt, die u.a. auch nicht gebietsheimische Arten enthält. Grundsätzlich dürfen in der freien Landschaft nur gebietsheimische Gehölze ausgebracht werden. Andernfalls bedarf das Ausbringen einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 S. 1 und 3 BNatSchG. Die Pflanzliste ist daher entsprechend zu überarbeiten.

In den örtlichen Bauvorschriften (S. 14, Zf. 4) ist die Errichtung von unbeleuchteten Werbeanlagen geregelt. Gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind Werbeanlagen im Außenbereich jedoch unzulässig. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag nur Ausnahmen zulassen (§ 21 Abs. 5 NatSchG).

Die Magere Flachland-Mähwiese außerhalb FFH-Gebiet ist zugleich gesetzlich als Biotop gem. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschützt und ist zu erhalten. Ein Einbezug der Mähwiese in den Geltungsbereich führt dazu, dass die Mähwiese Teil des überplanten Bereichs wird und nicht mehr im Geltungsbereich der Biotopkartierung liegt und somit keine Erfassung mehr erfolgt. Dadurch geht der Schutzstatus verloren. **Da eine Überplanung der Mähwiese nicht vorgesehen ist, ist der Bereich der Mähwiese aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen.** Die Mähwiese ist weiterhin zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollumfänglich innerhalb des LSG „Schienerberg“. Für die Errichtung eines Solarparks ist daher einer Befreiung von der LSG-VO „Schienerberg“ in Verbindung



mit § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Im Rahmen einer Vorsondierung wurden vier Flächen betrachtet und als geeignet eingestuft. Diese befinden sich allesamt innerhalb des LSG. Flächen außerhalb dieser Schutzgebietskulisse wurden nicht betrachtet und stehen demnach nicht Verfügung. Dies muss in der Begründung zur Flächenauswahl entsprechend konkretisiert werden. Nach bisherigem Stand ist die durchgeführte Vorsondierung daher als Alternativenprüfung anzusehen, aus der die beantragte Fläche als vorrangig geeignet hervorgeht. Eine Befreiung von der LSG-VO „Schienerberg“ ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen.

**Redaktioneller Hinweis:**

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist nicht eindeutig ersichtlich, dass es sich bei den Zufahrten um unbefestigte Graswege handelt. Dies bitten wir entsprechend der textlichen Vorgaben (vgl. Umweltbericht S. i) im Plan zu kennzeichnen..

**Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann eine abschließende Stellungnahme erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.**

**Straßenbauamt:**

Für den Bebauungsplan wurde uns ein Blendgutachten von der Firma SolPEG GmbH vom 14.04.2023 vorgelegt. Das Gutachten ergibt, dass Blendwirkungen auf die K 6156 höchstwahrscheinlich auszuschließen sind. Zudem erfüllt die K 6156 nicht die Funktion einer Kreisstraße. Die Verkehrszahlen sind sehr niedrig. Aufgrund des vorlegten Blendgutachtens haben wir keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.

**Straßenverkehrsamt:**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen unter Beachtung der Ausführungen des Straßenbauamts keine Bedenken gegenüber des o.g. Bebauungsplans.

**Wasserwirtschaft und Bodenschutz:**



Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.  
Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

#### Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

#### Bodenschutz

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt. Die Versiegelung ist mit 932 Ökopunkten bewertet. Der Ausgleich ist noch zu benennen und entsprechend nachzureichen. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben. Da die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha überschreiten, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Der Inhalt und Umfang des Konzeptes ist im Voraus mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.

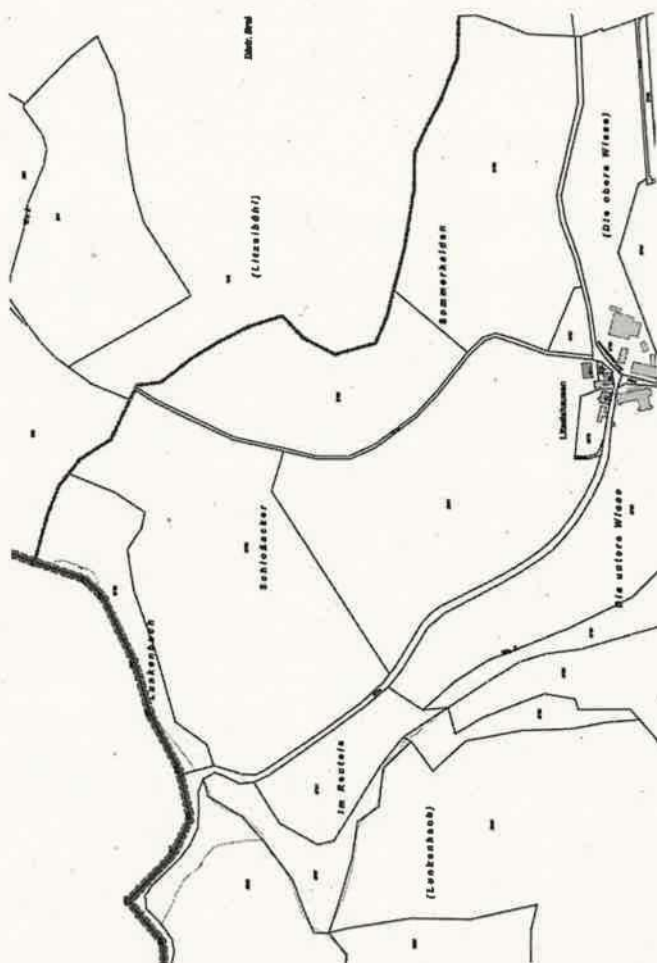
#### Vermessung:

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sind im schriftlichen Teil beim Abschnitt „III. Begründung 1. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets“ folgende Änderungen vorzunehmen.

- Bei dem hinter der Flst.-Nr. 3782 ist „/Teil“ zu entfernen.
- Die Flst.-Nr. 3785 ist durch die Nr. 3784 zu ersetzen.

Daher lautet dieser Abschnitt wie folgt: ... Flst. Nr. 3781/Teil und 3782. Die Grundstücke ... östlich Flst. Nr. 3784, südlich Flst. Nr. ...“ (Siehe hierzu auch den „Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan“).

Im zeichnerischen Teil, hier: Rechtsplan, sind im Südwesten des Kartenausschnitts, zugleich außerhalb des Plangebiets, nicht alle möglichen Flurstücke dargestellt. Dies gilt z. B. für die Flst.-Nrn. 3790, 3792, 3796.



Mit freundlichen Grüßen  
Landratsamt Konstanz

Gez. Clemens Baumeister



**II. Nachricht hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme erhalten (ausschließlich per E-Mail):**

- a) Amt für Baurecht und Umwelt  
Brand- und Katastrophenschutz  
im Hause
- b) Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung  
im Hause
- c) Kreisforstamt  
im Hause
- d) Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht  
im Hause
- e) Kreisarchäologe  
Herr Dr. Hald  
im Hause
- f) Amt für Landwirtschaft  
im Hause
- g) Amt für Baurecht und Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
im Hause
- h) Straßenbauamt  
im Hause
- i) Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt  
im Hause
- j) Amt für Baurecht und Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
im Hause
- k) Vermessungsamt  
im Hause

**Gez. Clemens Baumeister**



**LANDKREIS  
KONSTANZ**

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Gemeinde Öhningen  
Klosterplatz 1  
78337 Öhningen

**Amt für Baurecht und Umwelt**  
Untere Baurechtsbehörde

ANSPRECHPERSON i.V. Clemens Baumeister  
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz  
  
ZIMMER-NR. C 219  
TELEFON +49 7531 800-1430  
FAX +49 7531 800-1419  
E-MAIL clemens.baumeister@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

19. Mai 2023 | Az.: E2300023

**Flächennutzungsplan "Höri" 4. Änderung; Frühzeitige Beteiligung nach 4 Abs. 1 BauGB,  
Änderungsbereich Gemarkung Öhningen- Gewinn „Schlossacker“,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

**Brandschutz:**

Der Flächennutzungsplan betrifft keine Belange des abwehrenden Brandschutzes.

**Flurneuordnung und Landentwicklung:**

Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen.

Es bestehen daher keine Bedenken.

**Forstverwaltung:**

Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen i.S.d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADES1KNZ  
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter [www.LRAKN.de/bankverbindungen](http://www.LRAKN.de/bankverbindungen)





Gemäß Lagebeschreibung wird mit der PV-Anlage ein Abstand von mindestens 30m zum Wald eingehalten. Der Zaun soll auf der Baugrenze errichtet werden. Seitens des Forstamtes wird die Einhaltung des 30 m-Abstandes begrüßt.

Die vorgesehene Anschlussleitung kann Belange des Waldes berühren. Wir bitten bei der Konkretisierung der Planung um Beteiligung.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

#### **Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:**

Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Es wird auf den parallel beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das empfohlene Blendgutachten hingewiesen.

#### **Kreisarchäologie:**

Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Unbekannte Bodendenkmale können allerdings nicht generell ausgeschlossen werden. Es bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdeingriffe minimiert werden. Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu



belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

#### **Landwirtschaft:**

Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.

#### **Naturschutz:**

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Höri“ stellt den betroffenen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass der Bebauungsplan aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die Flächen sollen künftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 7,6 ha.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Form eines Umweltsteckbriefs mit Stand 20.02.2023 zusammenfassend dargelegt. Es erfolgt der Verweis auf das Bebauungsplanverfahren, welches parallel erfolgt und den dortigen Umweltbericht, welcher Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung gem.





§ 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert. Hierzu ergeht seitens der unteren Naturschutzbehörde eine gesonderte Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Öhningen“.

Auf der präferierten Fläche befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese außerhalb des FFH-Gebiets (Nr. 6510800046037797). Diese unterliegt zudem dem Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG, ist von der Überplanung auszunehmen und als solche zu erhalten. In der zeichnerischen Darstellung (vgl. S. 13) wird die magere Flachland-Mähwiese ebenfalls als Sondergebiet dargestellt. **Die Fläche der Mähwiese ist daher aus der Abgrenzung herauszunehmen, damit eine Überplanung ausgeschlossen ist.**

Die Flurstücke 3781 und 3782 befinden sich vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Schienerberg“ sowie innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Im Rahmen der Vorsondierung wurden vier Flächen als potentiell geeignet eingestuft, darunter auch die ausgewählte Fläche. Die Flächen der Vorauswahl befinden sich alle vollumfänglich innerhalb der o. g. Schutzgebietskulisse. Flächen außerhalb wurden in die Betrachtung bisher nicht miteinbezogen, was aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Schutzgebietskulisse rund um die Gemeinde Öhningen, nachvollziehbar ist. Geeignete Konversionsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden, sodass die Vorsondierung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als Alternativenprüfung zu werten ist.

In der Begründung zur Flächenauswahl werden die Auswahlkriterien dargelegt. Diese Auswahlkriterien sind am geplanten Standort aus Sicht der Gemeinde erfüllt, sodass diese Fläche als vorrangig geeignet bewertet wird.

**Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Höri" zugunsten des Solarparks, wenn die betroffene Mähwiese von der Planung ausgenommen wird.** Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu stellen.

Hinweis: Nach Beendigung der Solarnutzung ist die Fläche vollständig rückzubauen und wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. In diesem Zuge sollte die Sonderbaufläche wieder aus der Bauleitplanung herausgenommen werden.



**Straßenbauamt:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

**Straßenverkehrsamt:**

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

**Wasserwirtschaft und Bodenschutz:**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

**Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

**Bodenschutz**

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt.

Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringer bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend nachzureichen.

Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.

**Oberirdische Gewässer**

Oberirdische Gewässer sind nicht betroffen, das Plangebiet überschneidet sich an der nordwestlichen Grenze mit dem Gewässerrandstreifen des Lunkenbachs (Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 5229) um ca. 2 Meter.



**Vermessung:**

Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58):

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf folgendes hingewiesen:

Der Geltungsbereich enthält nachfolgende Flurstücke: Teilfläche der Flst.-Nr. 3781 sowie die gesamte Flst.-Nr. 3782. Daher sind im schriftlichen Teil die Abschnitte „1. Situation“ und „2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung“ entsprechend zu ändern (siehe hierzu auch die Stellungnahme des LRA KN – Vermessungsamt – zum Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ der Gemeinde Öhningen, Az.: E2300024).



Mit freundlichen Grüßen  
Landratsamt Konstanz

Gez. Clemens Baumeister



**II. Nachricht hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme erhalten (ausschließlich per E-Mail):**

- a) Amt für Baurecht und Umwelt  
Brand- und Katastrophenschutz  
im Hause
- b) Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung  
im Hause
- c) Kreisforstamt  
im Hause
- d) Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht  
im Hause
- e) Kreisarchäologe  
Herr Dr. Hald  
im Hause
- f) Amt für Landwirtschaft  
im Hause
- g) Amt für Baurecht und Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
im Hause
- h) Straßenbauamt  
im Hause
- i) Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt  
im Hause
- j) Amt für Baurecht und Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
im Hause
- k) Vermessungsamt  
im Hause

Gez. Clemens Baumeister

70123/3008

**Gemeindeverwaltungsverband HÖri  
Flächennutzungsplan 2003  
Verfahren zur 4. Änderung  
Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewinn „Schloßacker“**

**Verfahrensstand**

**1. Auslegungsbeschluss,  
gem. § 3 (2) BauGB**

**2. Offenlage,  
gem. § 3 (2) BauGB**

**3. Benachrichtigung der  
Behörden,  
gem. § 3 (2) BauGB**

**Stand** 19.06.2023

**Gemeindeverwaltungsverband Höri**  
**Flächennutzungsplan 2003**  
**Verfahren zur 4. Änderung**  
**Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“**  
**Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und Flst.-Nr. 3782**

Verfahrensführend: Gemeindeverwaltungsverband Höri  
mit den Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen  
Im Kohlgarten 1  
78343 Gaienhofen

Gemeinde: Gemeinde Öhningen  
Andreas Schmid, Bürgermeister  
Uwe Hirt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung  
Klosterplatz 1  
78343 Öhningen  
Tel. 07735.819-0  
uwe.hirt@oehningen.de

Vorhabenträger: RES Deutschland GmbH  
Miles Skeletti, Projektleiter  
Reutener Straße 18  
79279 Vörstetten  
Tel. 07735.1842  
miles.skeletti@res-group.com

Architekt: B&B GmbH, Architekten & Ingenieure  
Ekkehard Böhler  
Lohnerhofstraße 9  
78467 Konstanz  
Tel. 07531.9807-0  
mail@bb-architektur.com

Umweltbericht: Dr. Robert M. Fitz  
Rebhalde 7  
88682 Salem  
Tel. 07553.829000  
dr.fitz@t-online.de

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Begründung**

1. Situation
2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung
3. Übergeordnete Planungen
4. Standortwahl
5. Rechtsgrundlagen
6. Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans
7. Verfahren
8. Sachstand derzeitiger Flächennutzungsplan

### **II. Anlagen**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersichtslageplan  |
| Anlage 2 | Auszug Regionalplan 2000 – Karte 3 – Raumnutzungskarte Ost, Landkreis Konstanz              |
| Anlage 3 | Karte Potenzialflächen  |
| Anlage 4 | Übersichtsplan Trassenverlauf EKS zum Netzverknüpfungspunkt                                 |
| Anlage 5 | Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans |
| Anlage 6 | Flächennutzungsplan mit Darstellung - Vorher  |
| Anlage 7 | Flächennutzungsplan mit Darstellung - nachher   |
| Anlage 8 | Verfahrensvermerke  |

### **III. Umweltbericht**



## **Gemeindeverwaltungsverband Höri**

### **Flächennutzungsplan 2003**

#### **Verfahren zur 4. Änderung**

#### **Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“**

### **I. Begründung**

#### **1. Situation**

Der Gemeindeverwaltungsverband Höri beabsichtigt -nach Antrag der Gemeinde Öhningen- den Flächennutzungsplan für einen Teilbereich der Gemarkung Öhningen im Gewann „Schloßacker“ zu ändern. Anlass hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans auf Flächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781/Teil und 3782, für welche der wirksame Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist.

Der Geltungsbereich des zur Änderung vorgesehenen Flächennutzungsplans befindet sich im westlich des Teilorts Schienen gelegenen Gewann ‚Schloßacker‘ und nordwestlich des Weilers ‚Litzelshausen‘. Südwestlich verläuft die Kreisstraße K 6156. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781 und 3782.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des notwendigen parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein bedeutsames Ziel für die Gemeinde Öhningen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sollen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Es ist beabsichtigt, im Flächennutzungsplan weitere Flächen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie auszuweisen. Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat sich bereits in der Sitzung am 15.11.2022 dafür ausgesprochen, für eine von vier möglichen weiteren Flächen ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten, um ein konkretes Vorhaben umzusetzen. Das Unternehmen RES GmbH beabsichtigt auf der Gemarkung Öhningen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben. Mit der geplanten Anlage soll der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger Rechnung getragen werden. Allgemeine Zielsetzung ist es, die Energiewende zu beschleunigen und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Die für den geplanten Solarpark benötigten Flächen umfassen insgesamt ca. 10,5 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ‚Solarpark Öhningen‘, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan soll parallel dazu die Teiländerung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Zur nunmehr 4. Änderung des Flächennutzungsplans soll ein Umweltbericht im Rahmen eines „Umwelt-Steckbriefs“ erstellt werden. In diesem Zusammenhang werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Aufgrund des gleichzeitig laufenden Bebauungsplanverfahrens wird der Umwelt-Steckbrief lediglich konzeptionell gehalten; eine detaillierte Ausarbeitung wird in Verbindung mit dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren vorgenommen.

#### **2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung innerhalb des festzulegenden Geltungsbereichs geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entfaltet die erforderlichen Rechtswirkungen, die für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung) notwendig sind. Gemäß §8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 3781/Teil und 3782, welche auf der Gemarkung Öhningen und dort im Gewann „Schloßacker“ verortet sind. Bisher ist der zu ändernde Bereich als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Künftig sollen diese Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

#### **3. Übergeordnete Planungen**

Im **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002** wird als Grundsatz vermerkt, dass die Stromerzeugung verstärkt mit regenerativen Energien, wie z.B. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, etc. erfolgen soll. Es sollen der Einsatz moderner, leistungsfähiger Technologien zur Nutzung regenerativer Energien gefördert werden. Konkrete Gebiets- bzw. Flächenzuweisungen werden jedoch nicht dargelegt.

Im **Regionalplan Hochrhein Bodensee 2000** liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug. Zielsetzung soll sein, in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. (Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge) Nutzungen dürfen dem Ziel nicht widersprechen. Bauliche Anlagen für die technische Infrastruktur sind zulässig, wenn die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge nicht zur Verfügung stehen. In den Gemeinden der Region ist die verstärkte Nutzung der Solarenergie – auch durch entsprechende Vorgaben in Bebauungsplänen- zu unterstützen. (Kapitel 4.2.5.2 Solarenergienutzung) Die Funktionen der Grünzüge setzen voraus, dass innerhalb der Grünzüge eine Besiedelung nicht stattfindet. Eine im Vorfeld bereits eingeholte Stellungnahme lässt voraussichtlich den Schluss zu, dass von einer positiven Prüfung ausgegangen werden kann.

#### **4. Standortwahl**

Der Abgrenzungsbereich für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vollumfänglich innerhalb des LSG „Schienerberg. Die Flächen des Gemeindegebiets werden -mit Ausnahme der der Ortslagen- vollständig mit dem LSG mit der Schutzgebiets-Nr. 3.35.006 überlagert. Somit verbleiben für die Gemeinde keinerlei Möglichkeiten, abseits des Schutzgebiets über eine alternative Standortwahl nachzudenken. In einem ersten Suchschritt waren zunächst 5 Flächen in Erwägung gezogen worden, von denen nach Prüfung 3 Flächen realisierbar erschienen. Diese Flächen wurden sodann einer Vorprüfung durch die Behörden (Landratsamt mit sämtlichen betroffenen Fachämtern sowie Regionalverband) unterzogen. Diese Prüfung ergab, dass alle drei Flächen grundsätzlich realisierbar erscheinen würden. Weitere Flächen wurden durch den Ortschaftsrat Schienen vorgeschlagen. Hier ergab sich in der Erstbewertung, dass die Fläche nordwestlich von Litzelshausen ebenfalls als geeignet eingeschätzt wird. Die behördliche Prüfung hat für diese Fläche ebenfalls eine gute Eignung ergeben. Es kommen nun grundsätzlich 4 Flächen mit einer Größe von 6,8 - 8,3 ha in Betracht. Die hierbei generierbare Leistung je Fläche wird mit 5,5 – 7,0 MW beziffert. Damit ist jede einzelne der genannten Flächen schon für sich alleine in der Lage, rechnerisch einen Großteil des Strombedarfs von Öhningen (ca. 9,5- 10 MW) zu decken. Hinsichtlich der Anbindung an das Stromnetz haben bereits Vorgespräche mit einem Stromversorgungsunternehmen stattgefunden. Vorgesehen ist, den Strom Richtung Westen einzuspeisen. Auf die Frage seitens der Bürgerschaft, warum nur Flächen in Schienen benannt wurden, wird dargelegt, dass zunächst Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten bevorzugt werden sollen. Flächen z.B. in Wangen sind größtenteils in Naturschutzgebieten gelegen oder bestehen aus Obstbauflächen; diese Flächen können für eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage als weniger geeignet nicht herangezogen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat sich in der Sitzung am 15.11.2022 nach Abwägung der unterschiedlichen Belange einstimmig dafür ausgesprochen, für eine der vier möglichen Flächen ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten zu wollen.

Entscheidend für die Standortwahl sind insbesondere die folgenden Kriterien:

- Fläche ohne besondere Bedeutung für die Landwirtschaft; teilweise stark hängig, wellig;
- durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumte Landschaft
- Keine Alternativflächen aufgrund der überregionalen Planungen im Gemeinde- Verbandsgebiet
- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Einspeisung der erzeugten Energie durch diverse Netzbetreiber in Aussicht gestellt
- günstige Lage im Hinblick auf die Anschlussmöglichkeiten an das überörtliche Stromnetz
- Zuwegung vorhanden; Kreisstraße K 6156
- günstige Topographie mit Ausrichtung nach Süden
- keine Verschattung durch Baumbestand
- Akzeptanz bei Bevölkerung und Naturschutzverbänden ist zu erwarten

Bei den hierfür bevorzugten Flächen handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und 3782, welche sich insgesamt in privater Hand befinden. Das Unternehmen RES Deutschland GmbH beabsichtigt, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendigen Flächen langfristig anzupachten.

#### **5. Rechtsgrundlagen**

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) – PlanzV90.
4. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022; Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12.12.2020 – GemO BW.

#### **6. Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Planzeichnung -Stand 19.06.2023- maßgeblich.

#### **7. Verfahren**

Diese Ausfertigung einschließlich der Planzeichnung aus Anlage 1 bis Anlage 7 –Stand 19.06.2023- dient ausschließlich folgenden Verfahrensschritten:

- Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

#### **7.1 Verfahrensverlauf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 14.02.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, den Antrag zur Einleitung des Verfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu stellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri wurden gebeten, den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen. Am 20.03.2023 erfolgte die Beschlussfassung zur Einleitung der Fortschreibung. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, die frühzeitigen Verfahren zeitgleich mit der Gemeinde durchzuführen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind aus den angehängten Verfahrensvermerken ersichtlich.

#### **8. Sachstand derzeitiger Flächennutzungsplan**

Die Daten zum Stand des aktuellen Flächennutzungsplans sind wie folgt:

- Vorlage zur Genehmigung beim LRA 2003
- Genehmigung durch Erlass des LRA: 12.12. 2003
- Ortsübliche Bekanntmachung und damit Wirksamkeit 2003

Zuletzt wurde der FNP im Jahr 2020 geändert, nämlich durch die 3. Änderung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Moos“ der Gemeinde Moos, welcher am 30.07.2020 als Satzung beschlossen wurde. Aktuell handelt es sich also um die beabsichtigte 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

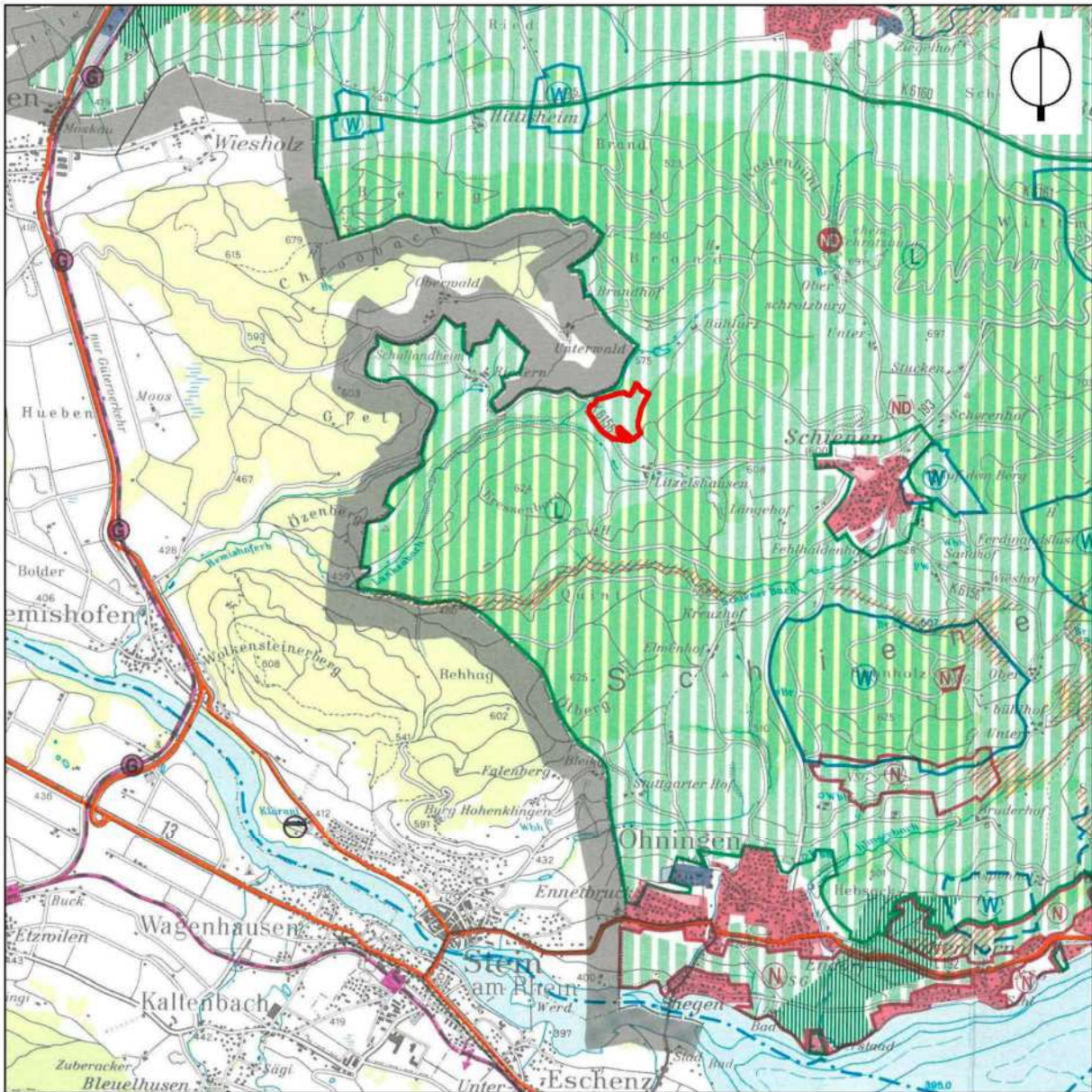
Im genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Höri mit Genehmigungsdatum vom 12.12.2003 sind die zur Überplanung vorgesehenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Planung ist, die Flächenausweisung zu Gunsten einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung auszuweisen.

Aufgestellt, 20.06.2023

gez. Ekkehard Böhler

B&B GmbH, Architekten & Ingenieure





Auszug Regionalplan 2000 - Karte 3 - Raumnutzungskarte Ost, Landkreis Konstanz

**Zeichenerklärung**

**Regionale Freiraumstruktur**

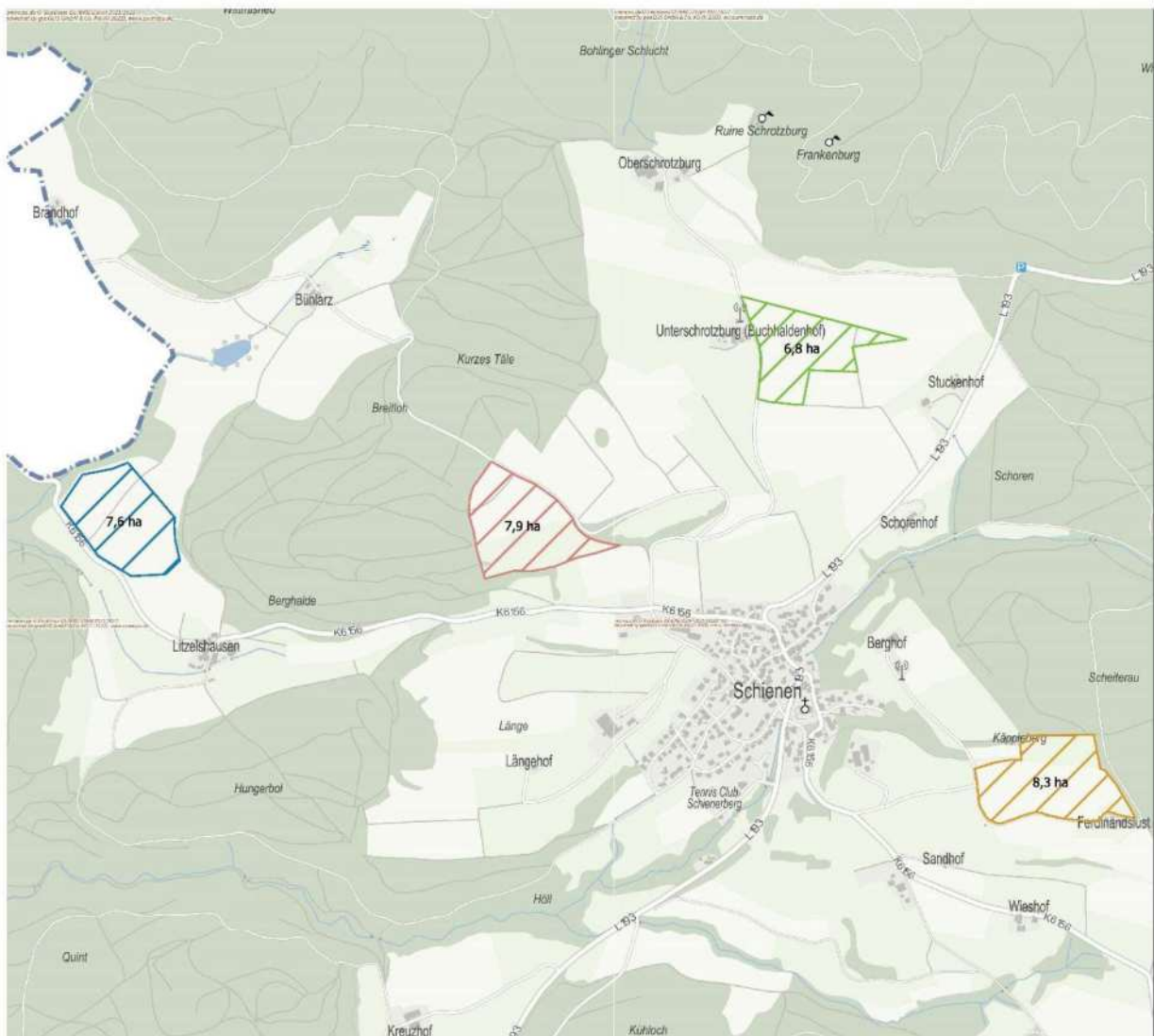
- Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Grünzäsur (PS 3.1.2)
- Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege / regional bedeutsame Biotope (PS 3.2.1)

**Bereiche für Trassen und Infrastruktur**

- Straßenverkehr (PS 4.1.2)**
- Straßen für großräumigen Verkehr / Kategorie I
  - Straßen für überregionalen Verkehr / Kategorie II
  - Straßen für regionalen Verkehr / Kategorie III
  - Tunnel
- Schieneverkehr (PS 4.1.3)**
- Eisenbahnstrecke mehrgleisig
  - Eisenbahnstrecke eingleisig

**Nachrichtliche Übernahmen**

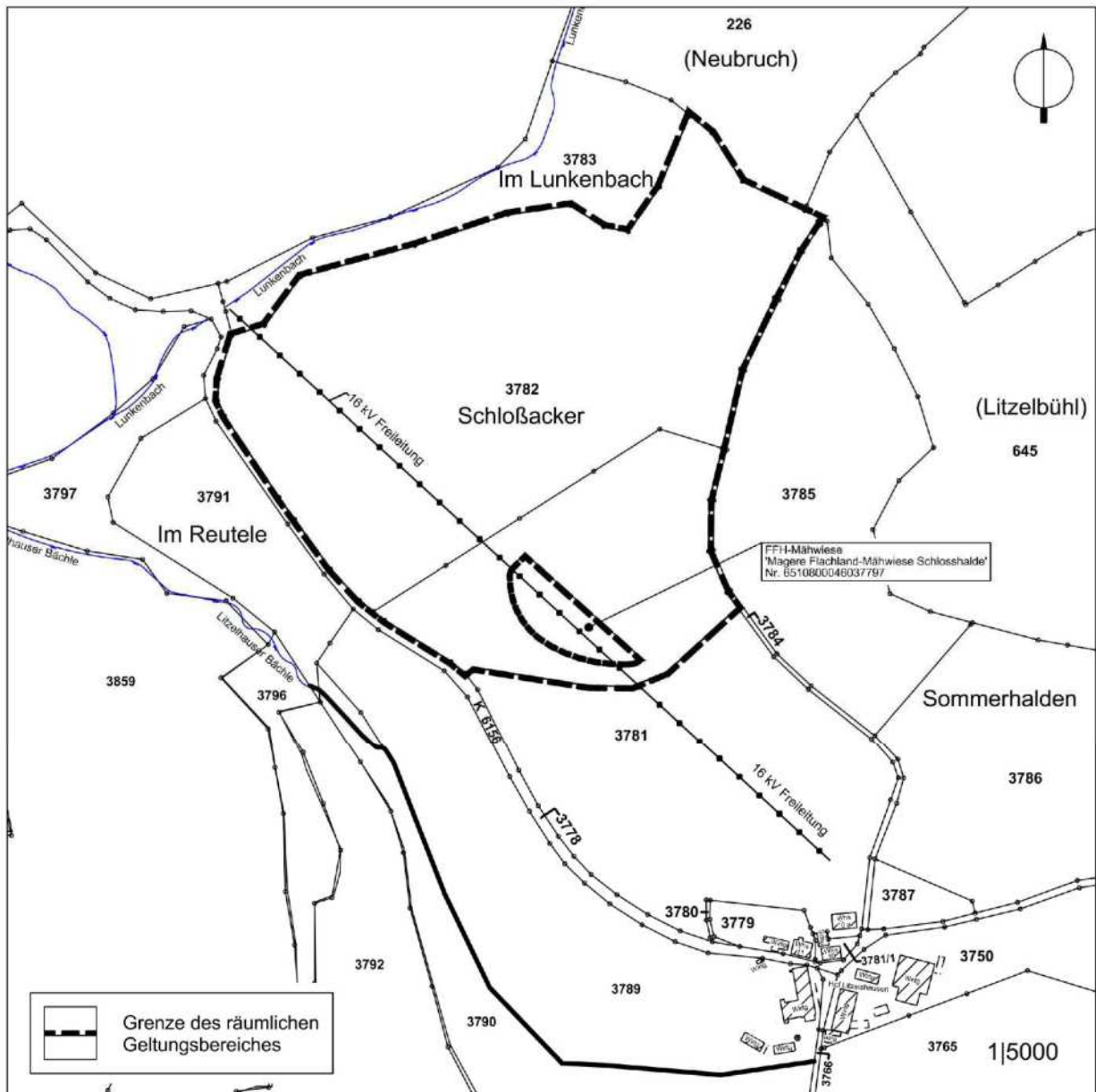
- Siedlung**
- Siedlungsfäche (genehmigte und im Verfahren befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
  - Siedlungsfäche für Gewerbe und Industrie (genehmigte und im Verfahren befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
  - Bauenetzel
  - Deponie
  - Kläranlage
- Schutzgebiete (genehmigt bzw. im Verfahren)**
- Naturschutzgebiet
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Wasserschutzgebiet
- Binnenwasserstraßen und Schifffahrt**
- Passierschiffahrt
  - Kfz- und Personenfähre im Bodensee
  - Hafen im Bodensee



Karte Potenzialflächen



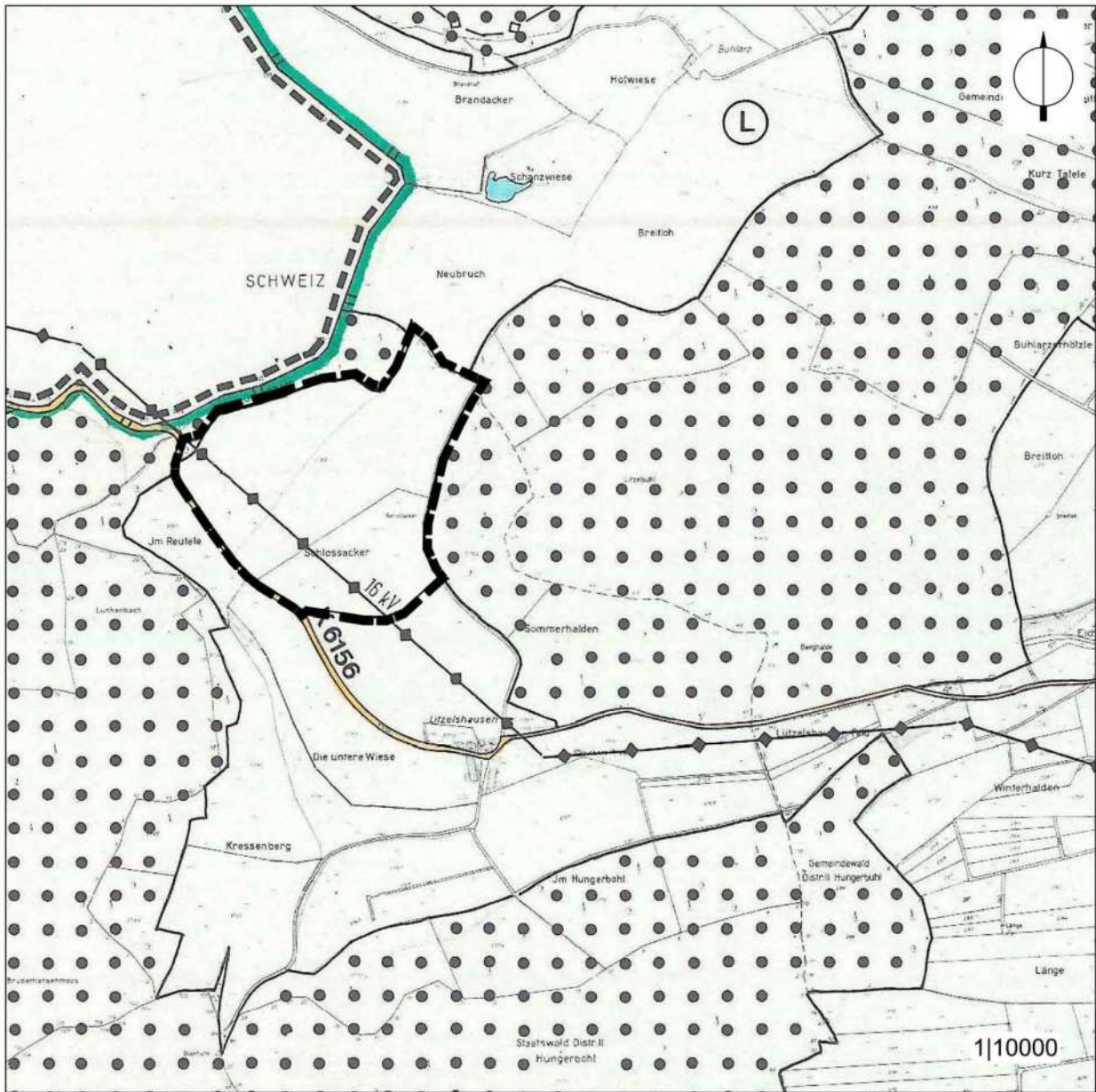
Übersichtsplan Trassenverlauf EKS zum Netzverknüpfungspunkt




Planzeichnung, mit Darstellung der Abgrenzung für die 4.Änderung des Flächennutzungsplans

Stand 19.06.2023





Stand vor der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

 Flächen für Landwirtschaft

**Flächennutzungsplan mit Darstellung - vorher**



**Verfahrensvermerke**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri am 20.03.2023 beschlossen und am 31.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt im Rahmen einer Planauslegung in der Zeit vom 11.04.2023 und 12.05.2023 in den jeweiligen Rathäusern der Gemeinden Öhningen, Gaienhofen und Moos.

**3. Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023.

**4. Auslegungsbeschluss**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri hat gemäß § 3 (2) BauGB am ..... die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als Entwurf gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

**5. Öffentliche Auslegung**

5.1 Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... in den Rathäusern der Gemeinden Öhningen, Gaienhofen und Moos öffentlich ausgelegt.

5.2 Die Beteiligung der Behörden erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB.

**6. Wirksamkeit und Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri am ..... erfolgte die Beschlussfassung für die Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung.

**7. Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes für die 4. Änderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri übereinstimmen.

Gaienhofen, den .....

.....  
Andreas Schmid, Verbandsvorsitzender

**8. Öffentliche Bekanntmachung**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gaienhofen, den .....

.....  
Andreas Schmid, Verbandsvorsitzender

### **III. Umweltbericht - Anhang**

als Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfasser:

Dr. Robert M. Fitz, Umweltplanung, Landschaftsökologie, Gewässerkunde

# GVV HÖRI

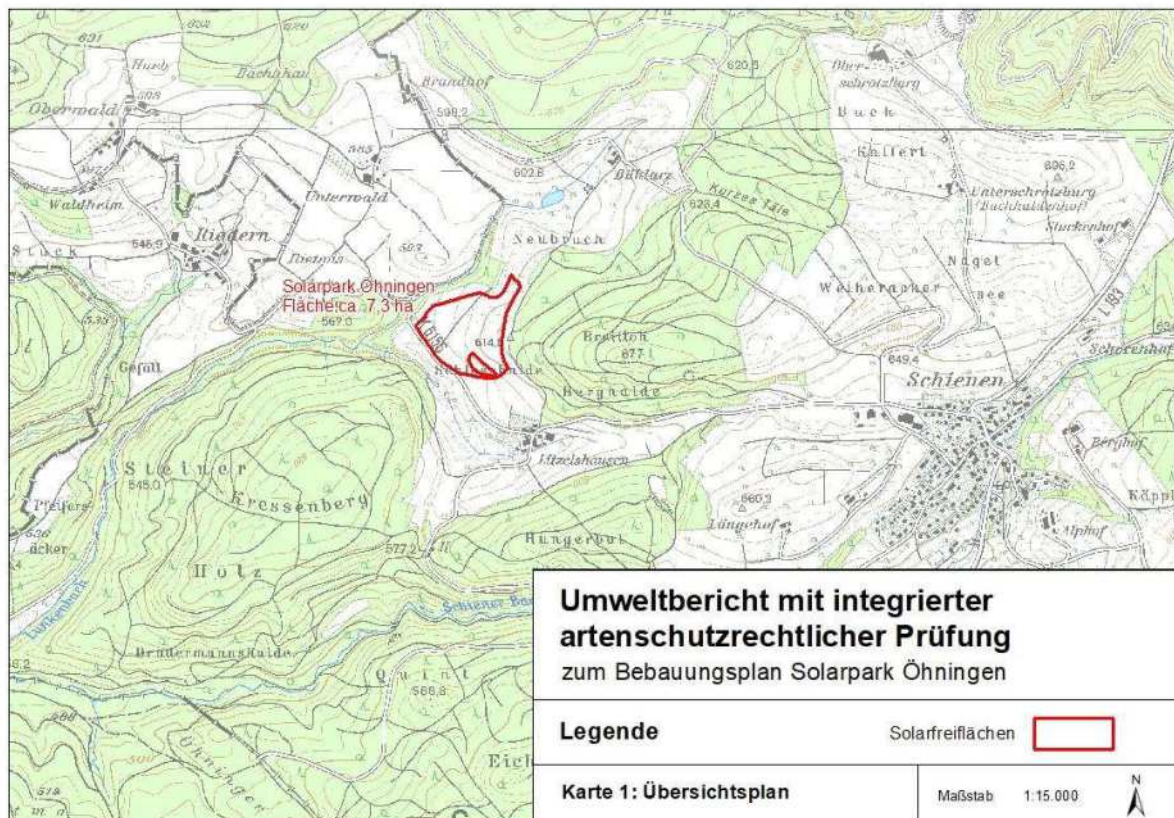
Landkreis Konstanz

## Umweltsteckbrief

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Solarpark Öhningen

2023



**Auftraggeber**

**Gemeindeverwaltungsverband HÖRI**

**Auftragnehmer**

**Umweltplanung  
Landschaftsökologie  
Gewässerkunde**

**Dr. Robert M. Fitz**

**GVV Höri**  
Landkreis Konstanz

# Umweltsteckbrief

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Solarpark Öhningen

2023

Bearbeitung:

Dr. Robert M. Fitz

Verfasst: Salem, den 19.06.2023



.....  
Dr. Robert M. Fitz

**Umweltplanung**

**Gemeindeverwaltungsverband Höri**

Im Kohlgarten 1 • 78343 Gaienhofen  
Telefon 07735 8188  
Telefax 07735 81849  
E-mail [info@gvv-hoeri.de](mailto:info@gvv-hoeri.de)  
Internet [gvv-hoeri.de](http://gvv-hoeri.de)

**Umweltplanung**  
**Landschaftsökologie**  
**Gewässerkunde**

**Dr. Robert M. Fitz**

Rebhalde 7 • 88682 Salem

Telefon 07553 829000  
E-mail [dr.fitz@t-online.de](mailto:dr.fitz@t-online.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Vorbemerkung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Bezeichnung der Planung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Lage des Vorhabens.....</b>	<b>2</b>
3.1 Übersichtsplan .....	2
3.2 Lageplan zur FNP-Änderung .....	2
3.3 Fotodokumentation .....	3
<b>4. Planung.....</b>	<b>6</b>
4.1 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens .....	6
4.2 Belegungsplan .....	6
4.3 Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele.....	6
4.3.1 Auszug Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000) .....	7
<b>5. Bestand.....</b>	<b>7</b>
5.1 Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung) .....	7
5.2 Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen .....	7
5.3 Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens .....	8
5.3.1 Kartenauszug mit Schutzgebieten (LUBW).....	8
5.4 Biotopverbund Offenland (LUBW).....	8
5.4.1 Kartenauszug Biotopverbund Offenland (LUBW).....	9
<b>6. Alternativenprüfung.....</b>	<b>9</b>
6.1 Potentialflächen .....	10
<b>7. Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung.....</b>	<b>10</b>
7.1 Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung .....	10
7.2 Pflanzen / Tiere / Biodiversität .....	10
7.3 Fläche .....	11
7.4 Boden .....	11
7.5 Grundwasser .....	12
7.6 Oberflächenwasser / Retention.....	12
7.7 Klima / Luft.....	13
7.8 Landschaft / Ortsbild .....	13
7.9 Kultur- und Sachgüter .....	13
7.10 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge .....	13
7.11 Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	13
7.12 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und Erheblicher Umweltfolgen .....	13

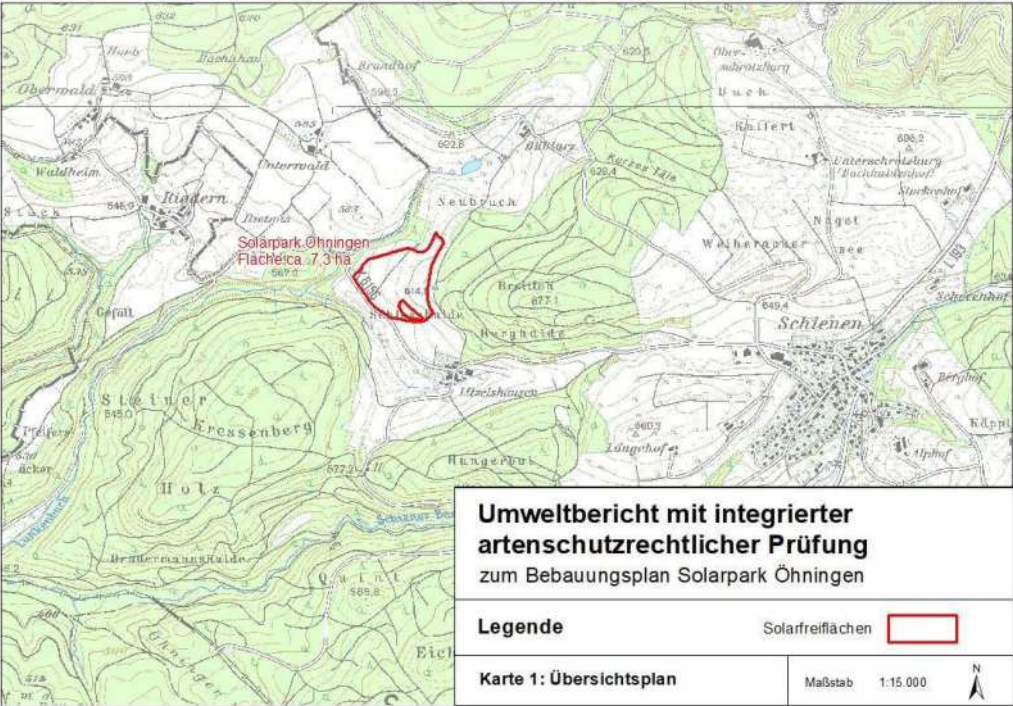

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>8. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....</b>	<b>14</b>
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	14
8.2 Maßnahmen zur Minimierung .....	14
8.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen .....	15
<b>9. Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen .....</b>	<b>16</b>
<b>10. Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>16</b>
10.1 Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf .....	16
<b>11. Sonstiges.....</b>	<b>16</b>
<b>12. Fazit.....</b>	<b>16</b>





## 1. Vorbemerkung

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach § 2a BauGB ein Umweltbericht in Form eines Umweltsteckbriefs erstellt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Aufgrund der parallelen Erarbeitung des detaillierten Umweltberichts zum Bebauungsplan wird der Umweltsteckbrief zur FNP-Änderung knapp gehalten und eine Absichtung zum Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

<b>2.</b>	<b>Bezeichnung der Planung</b>		<b>Solarpark Öhningen</b>	
<b>3.</b>	<b>Lage des Vorhabens</b>		<b>FNP-Darstellung</b>	
	Gemeinde	Öhningen	geplant	Sondergebiet Solarpark Öhningen
	Gemarkung	Öhningen	bisher	Landwirtschaft
	Größe	ca. 7,3 ha		
<b>3.1</b>	<b>Übersichtsplan</b>			
	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><b>Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan Solarpark Öhningen</b></p> <p><b>Legende</b> Solarfreiflächen <span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span></p> <p><b>Karte 1: Übersichtsplan</b> <span style="float: right;">Maßstab 1:15.000 </span></p> </div>			
<b>3.2</b>	<b>Lageplan zur FNP-Änderung</b>			
	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><b>Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan Solarpark Öhningen</b></p> <p><b>Legende</b> Solarfreiflächen <span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span></p> <p><b>Karte 2: Lageplan</b> <span style="float: right;">Maßstab 1:5.000 </span></p> </div>			

3.3	Fotodokumentation
 <p data-bbox="293 1122 1378 1211">Blick nach Osten: Südliche Grenze des Geltungsbereichs entlang Übergang von Grünland (innerhalb) zur Ackerfläche (außerhalb). Geländeanstieg von ca. 45 m bis zum Wald. FFH-Mähwiese als brauner Streifen unterhalb des Waldes sichtbar.</p>  <p data-bbox="293 2002 1393 2051">Blick nach Norden: Westliche Grenze des Plangebietes entlang der Straße K6156. Grünland mit zwei alten Birnbäumen.</p>	



Blick nach Osten über Grünland mit FFH-Mähwiese als brauner Streifen unter Horizont und Wald bei einem Geländeanstieg bis ca. 45 m bis zum Wald.



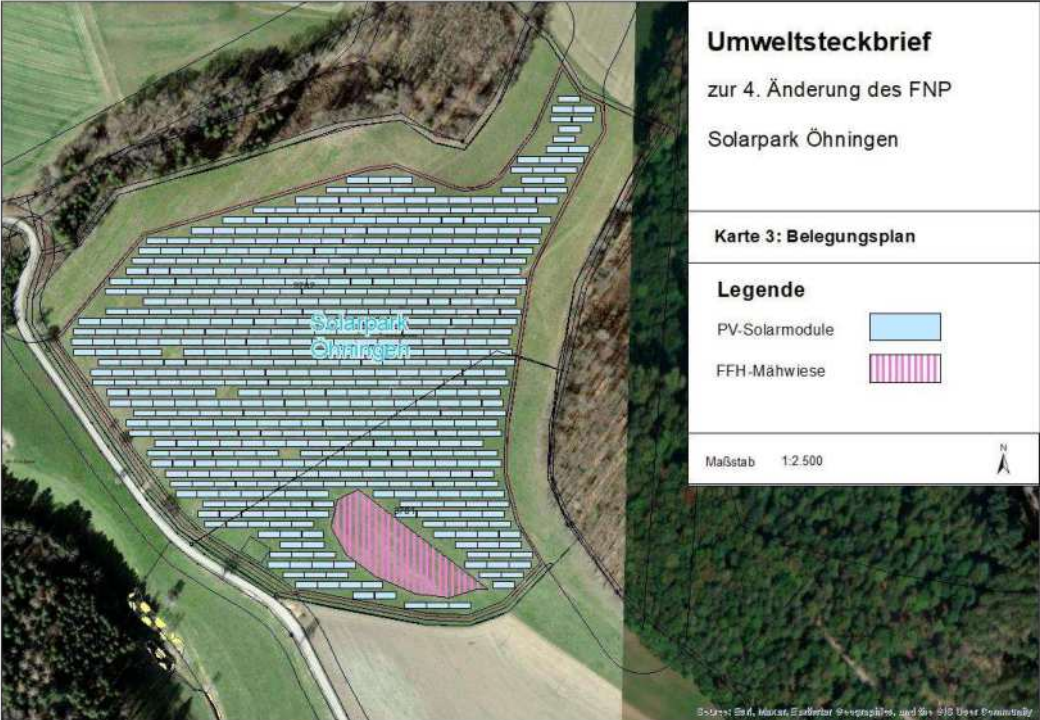
Blick nach Nordosten über Ackerfläche mit rechtsseitigem Feldweg und beidseitig anschließendem Grünland. Der Geltungsbereich erstreckt sich bis zu den Waldrändern.



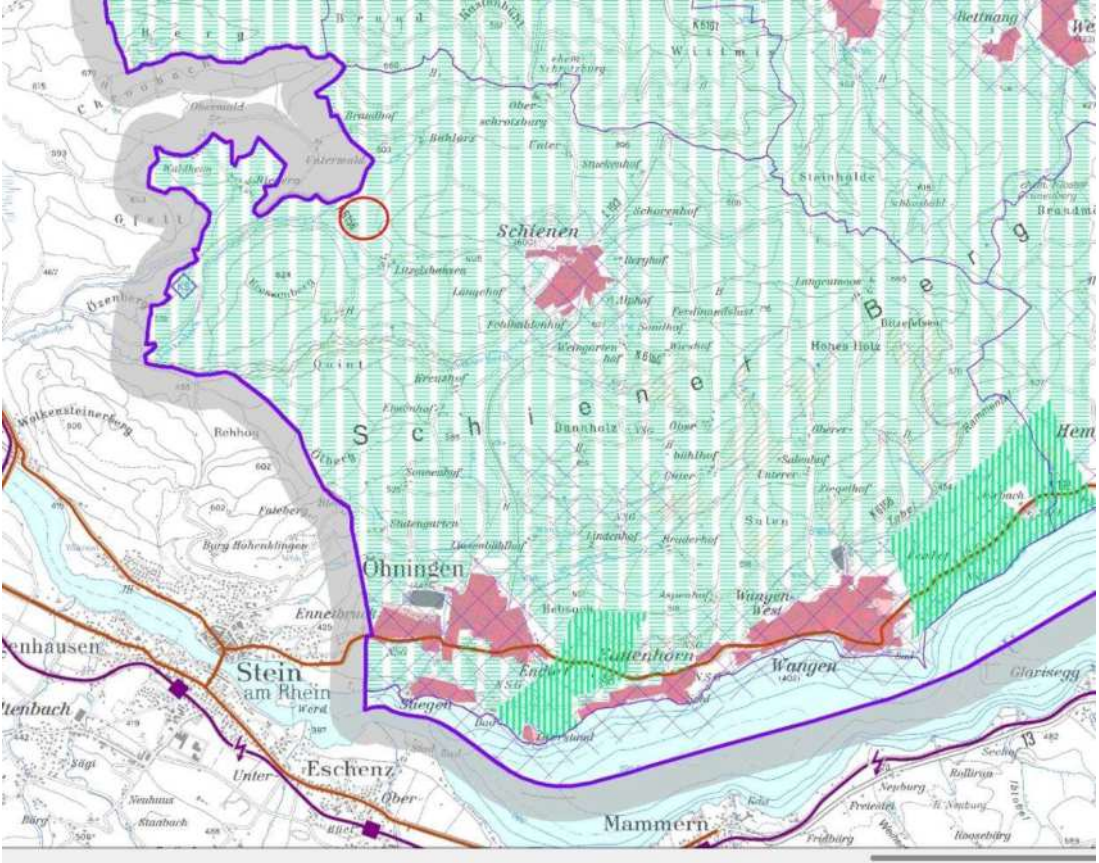
Blick nach Norden über Grünland und beidseitig anschließendem Wald. Der Geltungsbereich erstreckt sich bis zu den Waldrändern. In der Bildmitte endet der Geltungsbereich.

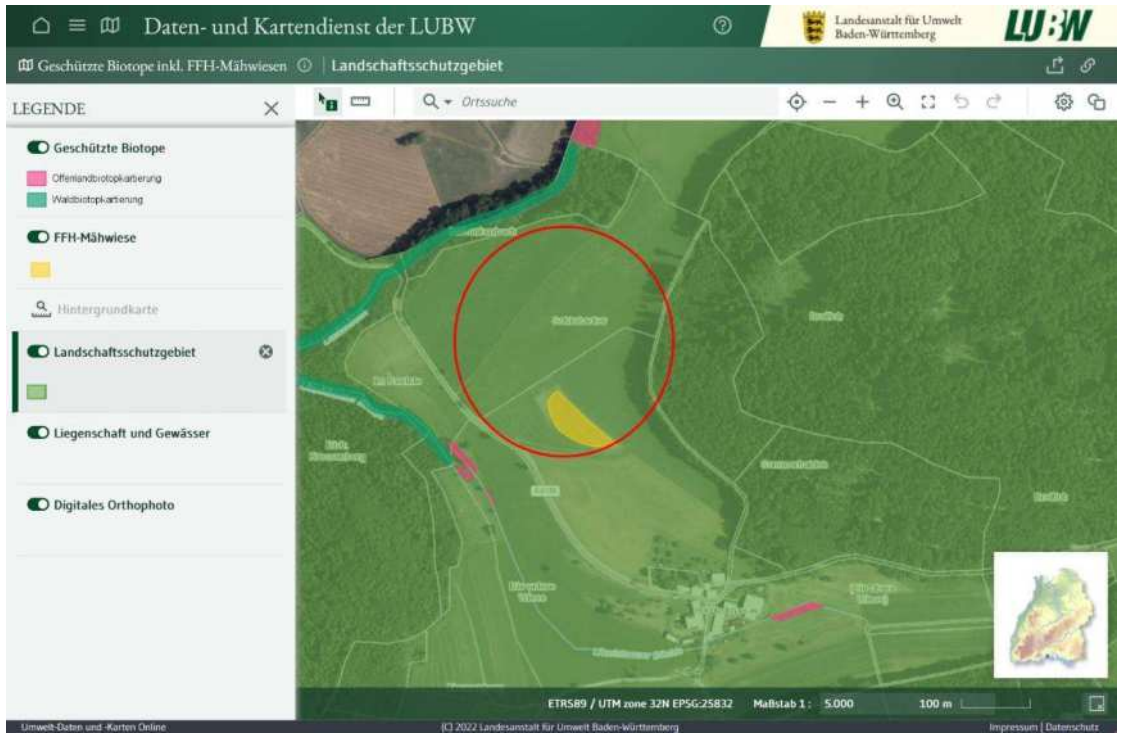


Blick nach Nordwesten vom Hochpunkt über Grünland und den dazwischen liegenden schmalen Ackerstreifen. Links im Bild die Kreisstraße K6156, den Waldrand als nördliche Grenze des Geltungsbereichs.

<b>4.</b>	<b>Planung</b>
4.1	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisung eines Sondergebiets Solarfreiflächen auf den Flurstücken 3781 und 3782 zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit ca. 7,3 ha</li> <li>- Überstellung von ca. 4,8 ha mit Solarmodulen</li> <li>- Anlagenleistung ca. 10 MWp.</li> <li>- Einhaltung von mindestens 30 m Abstand zu Waldflächen</li> <li>- Anlage eines umlaufenden ca. 2 m breiten befahrbaren Grasweges zu Wartungszwecken</li> <li>- Einzäunung der Anlage und Aufständigung der Solarmodule mit gerammten Pfählen</li> <li>- Stromeinspeisung erfolgt in das Umspannwerk Hemishofen. Hierzu wird ein ca. 4,3 km langes Erdkabel (3 x 400 mm<sup>2</sup>) verlegt.</li> <li>- verkehrliche Erschließung über die westlich angrenzende Straße K6156.</li> <li>- Bodenversiegelung von ca. 80 m<sup>2</sup> durch Trafo- und Übergabestation und ca.20 m<sup>2</sup> für Toranlagen und Eckverstrebenungen</li> <li>- Die Flurstücke werden von der RES Deutschland GmbH gepachtet. Eine Rückbauverpflichtung wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</li> </ul>
4.2	Belegungsplan
	
4.3	Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele
	<p>Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000): Es gibt keine plangebietsspezifischen Vorgaben. Das Sondergebiet befindet sich innerhalb des regionalen Grünzugs. PS 3.1.1 Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich der Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p>

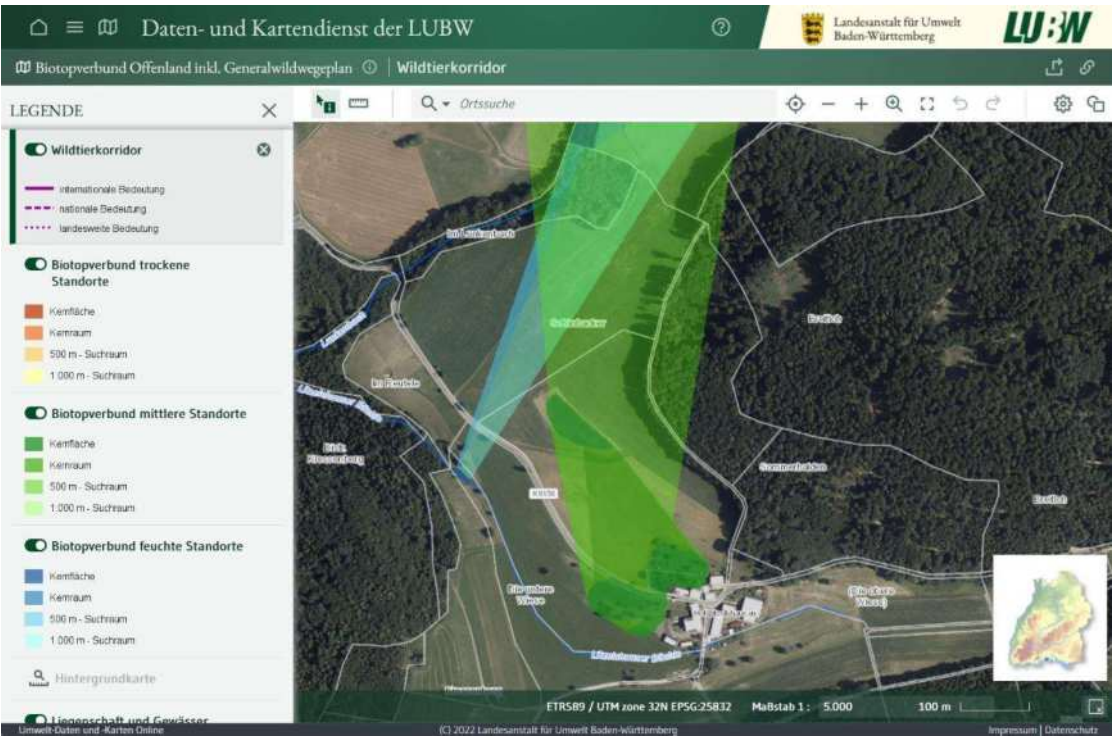
## Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

	Flächenalternativen für Solarfreiflächenanlagen außerhalb des regionalen Grünzugs sind nicht möglich, da das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortslagen als regionaler Grünzug ausgewiesen ist.
4.3.1	Auszug Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000)
	
<b>5.</b>	<b>Bestand</b>
5.1	Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)
	Der Solarpark Öhningen auf den Flurstücken 3781 und 3782 liegt nördlich dem Weiler Litzelshausen an der Kreisstraße K6156 nach Schienen. Der Solarpark Öhningen wird derzeit überwiegend als Grünland und teilweise als Ackerland genutzt. Das Gelände der Schlosshalde ist nach Süden, Westen und Norden teilweise stark abfallend. Es besteht ein Höhenunterschied von bis zu ca. 45 bis 50 m.
5.2	Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen
	Es bestehen nur sehr geringe Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen von der Kreisstraße K6156. Die überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche ist artenarm und kaum als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet. Im südlichen Geltungsbereich ist das Gelände derart steil, dass eine weniger intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt und eine artenreiche und hochwüchsige FFH-Mähwiese entstanden ist. Die FFH-Mähwiese wird durch die bisherige Nutzung deutlich beeinträchtigt.

5.3	Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens
	<p>Der geplante Solarpark Öhningen liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg“, Schutzgebiets-Nr. 3.35.006. Schienerberg und Höri sind noch weitgehend unberührte Landschaften zwischen Zeller- und Untersee.</p> <p>Die FFH-Mähwiese „Magere Flachland-Mähwiese Schlosshalde“ Nr. 6510800046037798 liegt im südlichen Teil des Geltungsbereichs und besitzt eine Fläche von ca. 3.441 m<sup>2</sup>. Beschreibung der FFH-Mähwiese aus dem Datenauswertebogen LUBW: „Die Magere Flachland-Mähwiese liegt im steil abfallenden Bereich eines südwestexponierten Hanges. Der als Salbei-Glatthaferwiese ausgebildete Bestand liegt innerhalb einer stark aufgedüngten Fettwiese, wird jedoch auf Grund der Steilheit seltener gemäht, weniger gedüngt und- zumindest gelegentlich – beweidet. Der Aufwuchs ist artenreich, hochwüchsig aber nicht vollkommen geschlossen. Er weist im Kern ein relativ ausgeglichenes Verhältnis aus Magerkeits- und Nährstoffzeigern auf, in der Peripherie überwiegt letztere Gruppe.“</p> <p>Die vorhandene FFH-Mähwiese wird ausgespart und liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>
5.3.1	Kartenauszug mit Schutzgebieten (LUBW)
	
5.4	Biotopverbund Offenland (LUBW)
	<p>Der Biotopverbund mittlerer Standorte weist mit der FFH-Mähwiese eine Kernfläche von ca. 3.441 m<sup>2</sup> auf. Die FFH-Mähwiese liegt jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und eine Überplanung ist nicht vorgesehen. Kernraum und 500m-Suchraum strahlen nach Süden aus. Der 1000 m Suchraum strahlt nach Norden über das Plangebiet. Gleichzeitig verläuft der Biotopverbund feuchter Standorte mit Flächen des 500 m- und 1000 m-Suchraums durch das Plangebiet.</p>



## Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

5.4.1	<p>Kartenauszug Biotopverbund Offenland (LUBW)</p> 
6.	<p><b>Alternativenprüfung</b></p> <p>Es wurden 4 Standorte in der Gemeinde Öhningen geprüft. Standort 1 liegt im Norden von Schienen beim Weiler Unterschrotzburg; Standort 2 nordwestlich von Schienen beim Waldgebiet Breitloh; Standort 3 im Westen von Schienen beim Weiler Litzelshausen (Solarpark Öhningen) und Standort 4 liegt östlich von Schienen beim Weiler Ferdinandlust.</p> <p>Alle Flächen liegen im regionalen Grünzug und im Landschaftsschutzgebiet Schienerberg. Flächenalternativen für Solarfreiflächenanlagen außerhalb des regionalen Grünzugs bzw. des Landschaftsschutzgebietes sind somit nicht vorhanden.</p> <p>Die Alternativenprüfung kommt zum Ergebnis, dass die Flächen am Standort 3, nördlich vom Weiler Litzelshausen, die umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllen, als die anderen betrachteten Flächen. Zusammenfassend wurden die Flächen für den Solarpark Öhningen aus folgenden Gründen gewählt: 1. eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Freilandphotovoltaikanlage für eine befristete Dauer ist nicht gegeben; 2. geeignete Topografie durch Neigung nach Süden und Westen, 3. geringe Bedeutung für das Landschaftserleben; 4. Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert; 5. landwirtschaftlich geringwertigere Fläche; 6. keine Sichtbeziehung zu Ortschaften.</p> <p>Altdeponiestandorte, Konversionsflächen oder brachliegende untergenutzte Freiflächen sind in der Gemeinde Öhningen für eine Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorhanden.</p>

6.1	Potentialflächen	
7.	<b>Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung</b>	<b>Auswirkungsin- tensität</b>
7.1	Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Solarpark Öhningen und dessen unmittelbare Umgebung ist von geringer Bedeutung als Wohnumfeld oder für Erholung</li> <li>- Die westlich gelegene Kreisstraße K6156 wird nur wenig befahren und bedeutet so nur geringe Emissionen und Lärm; eine zusätzliche Belastung ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Es sind keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu umliegenden Wohnstandorten und Wanderwegen vorhanden.</li> </ul>	<b>nicht gegeben</b>
7.2	Pflanzen / Tiere / Biodiversität	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung geringwertiger Biotopstrukturen (artenarme Grünland- und Ackerflächen). Die FFH-Mähwiese wird ausgespart und liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes</li> <li>- ca. 4,8 ha Grün- und Ackerland werden mit Solarmodulen überstellt und die Gesamtfläche von ca. 7,3 ha wird zukünftig extensiv bewirtschaftet</li> <li>- keine Gehölzrodungen notwendig</li> <li>- keine Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen und FFH-Flächen außerhalb der Flurstücke</li> <li>- Vorkommen geschützter Arten auf der Fläche ist eher unwahrscheinlich, da keine Habitatstrukturen vorhanden sind (Begehung am 09.02.2023).</li> <li>- keine Störung angrenzender Tierlebensräume</li> </ul>	

## Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchungen von Vögeln (insbesondere Feldlerche) und Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) im Rahmen der Relevanzbegehungen am 02.05.2023 und 22.05.2023.</li> <li>- Es konnten keine Exemplare der Feldlerche beobachtet werden. Es wurden einzelne Exemplare von Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünspecht, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube überwiegend im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen beobachtet. Einige Stare nutzten die gemähte Grünfläche zur Nahrungssuche. Überfliegend wurde nördlich des Plangebietes ein Rotmilan beobachtet.</li> <li>- Es wurden keine Exemplare von Zauneidechse und Schlingnatter gefunden bzw. beobachtet.</li> <li>- Für das nicht vollständig auszuschließende Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und sowie für die Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und für andere Vogelarten werden mit Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Verbund und funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben und die lokale Population der betreffenden Tierarten nicht erheblich beeinträchtigt wird.</li> <li>- Flächen mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund: Der Biotopverbund mittlerer Standorte weist mit der FFH-Mähwiese eine Kernfläche von ca. 3.441 m<sup>2</sup> auf. Die FFH-Mähwiese wird ausgespart und liegt nicht im Geltungsbereich. Kernraum und 500m-Suchraum strahlen nach Süden aus. Der 1000 m Suchraum strahlt nach Norden über das Plangebiet. Gleichzeitig verläuft der Biotopverbund feuchter Standorte mit Flächen des 500 m- und 1000 m-Suchraums durch das Plangebiet.</li> <li>- die zukünftige extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung und Aussparung der FFH-Mähwiese reduziert die bisherigen Beeinträchtigungen</li> <li>- Vermeidung von Erosion durch Grünlandeinsaat der Ackerflächen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>geringe Beeinträchtigung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>positiver Effekt</b></p>
7.3	Fläche	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuinanspruchnahme von ca. 7,3 ha Grün- und Ackerland für Solarnutzung</li> <li>- landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche mit geringer Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen von der Straße K6156</li> <li>- hoher Nutzungsanspruch an die Fläche durch die Landwirtschaft</li> <li>- geringe Bedeutung für Naherholung (Wander- und Radweg)</li> <li>- keine bis geringe Bedeutung als Offenlandlebensraum</li> <li>- landwirtschaftliche Nutzung kann zukünftig in extensiver Form erfolgen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>geringe Beeinträchtigung</b></p>
7.4	Boden	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schluffig, sandige Lehmböden mit geringer bis mittlerer natürlicher Nährkraft bzw. Ertragsfähigkeit</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bodenfunktionen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Flurstück 3781: L#2#b#2</i>, Bodenzahl 35-59, mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohe Bedeutung als Filter + Puffer für Schadstoffe, hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>• <i>Flurstück 3782: L#4#D</i>, Bodenzahl 35-59, mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohe Bedeutung als Filter + Puffer für Schadstoffe, mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.</li> </ul> </li> <li>- Anlage eines ca. 2 m breiten umlaufenden, befahrbaren Grasweges führt zu geringer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung</li> <li>- keine flächige Versiegelung durch Aufständigung der Solarmodule. Die Modultische werden in den Boden gerammt.</li> <li>- Bodenversiegelung von ca. 80 m<sup>2</sup> durch Trafostation und Übergabestation und ca.20 m<sup>2</sup> für Toranlagen und Eckverstrebenungen</li> <li>- Da die Erschließungsfläche 0,5 ha überschreitet, wird gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt.</li> <li>- Durch die Grünlandansaat wird eine Erosion der leicht hangigen Ackerfläche zukünftig vermieden.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>geringe Beeinträchtigung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>positiver Effekt</b></p>
7.5	Grundwasser	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrogeologische Einheit: Quartäre Becken- und Moränensedimente, dienen als Grundwassergeringleiter</li> <li>- keine Verringerung der Grundwasserneubildung, da anfallendes Regenwasser unter den Solarmodulen versickern kann</li> <li>- Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet. Südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 75 m Entfernung an der gegenüberliegenden Talflanke beginnt das Wasserschutzgebiet "WSG Kressenbergquellen, Öhningen" (Abbildung 10). Weiter südlich in ca. 500 m Entfernung beginnt das Wasserschutzgebiet Bruderhausenmoosquelle der Gemeinde Hemishofen.</li> <li>- Die beiden Wasserschutzgebiete Kressenbergquellen Öhningen und Bruderhausenmoosquelle Hemishofen, welche an der gegenüberliegenden Talflanke liegen, können von abfließenden Niederschlagswasser aus dem Solarpark Öhningen nicht erreicht werden und eine direkte Beeinträchtigung ist somit nicht möglich.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>nicht gegeben</b></p>
7.6	Oberflächenwasser / Retention	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen</li> <li>- Außerhalb des Plangebietes verläuft nördlich der Lunkenbach. Westlich verläuft das Litzelshauer Bächle, welches in den Lunkenbach mündet. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für Oberflächenwasser.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>nicht gegeben</b></p>

## Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

7.7	Klima / Luft	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimaanpassung: Überstellung einer Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsrelevanz mit Solarmodulen, angrenzende Gehölzstrukturen dienen weiterhin der Frischluftbildung</li> <li>- geringe Lufterwärmung im Gelände durch Solarflächen, jedoch keine Auswirkungen auf siedlungsrelevante Kaltluftströme zu erwarten</li> <li>- Erzeugung regenerativer Energien trägt dem Klimaschutz bei</li> </ul>	<b>geringe Beeinträchtigung  positiver Effekt</b>
7.8	Landschaft / Ortsbild	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr geringe Bedeutung für Orts- und Landschaftsbild</li> <li>- geringe Vorbelastung durch Straßen</li> <li>- Einsehbarkeit von der Straße vorhanden</li> <li>- geringe Empfindlichkeit gegenüber Installation von Solarmodulen</li> <li>- lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch Installation von Solarmodulen, jedoch keine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Blickbeziehungen</li> </ul>	<b>geringe Beeinträchtigung</b>
7.9	Kultur- und Sachgüter	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgüter: bisher sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, großflächige Erdeingriffe sind nicht vorgesehen</li> <li>- Sachgüter: landwirtschaftliche Nutzflächen</li> <li>- im Bebauungsplan werden Einschränkungen baulicher Anlagen festgesetzt</li> <li>- geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit gemäß Bodenschätzung (Bodenzahl 35-59)</li> <li>- Fläche unter Solarmodulen kann zukünftig als extensives Grünland bewirtschaftet werden (Beweidung oder Mahd)</li> </ul>	<b>nicht gegeben</b>
7.10	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge	
	<p>Erhebliche negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt und das Klima zu erwarten.</p>	<b>nicht gegeben  positiver Effekt</b>
7.11	Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	
	Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt betroffen und auch nicht angrenzend. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.	<b>nicht gegeben</b>
7.12	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erhebliche Umweltfolgen	
	<p>Erhebliche Umweltfolgen sind durch die Umsetzung der Planung nicht gegeben. Es bestehen geringe Auswirkungen auf die Umweltbelange Pflanzen/Tiere/Biodiversität, Fläche, Boden, Klima/Luft und Landschaft/Ortsbild.</p> <p>Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Umweltbelange Boden, Klima/Luft und Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zu erwarten.</p>	

	<b>Zusammenfassend ist der betrachtete Standort der umweltverträglichste.</b>
<b>8.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung
	<p><b>V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte möglichst wenig Fläche beanspruchen, damit das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten bleibt.</li> </ul> <p><b>V2 - Schonender Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Reinigungsarbeiten ist auf den vollständigen Einsatz wassergefährdender Substanzen zu verzichten.</li> <li>Die Vorgaben zum fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.</li> </ul>
8.2	Maßnahmen zur Minimierung
	<p><b>M1 - Schutz des Bodens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Befestigung des umlaufenden Grasweges</li> <li>Beschränkung der Versiegelung durch Verwendung von Modultischen mit Stahlprofilen auf punktuelle Versiegelung</li> <li>Schutz vor Erosion durch Anlage einer extensiv-genutzter Grünlandfläche</li> <li>Erdaushub ist nach Möglichkeit im Gelände (Modellierung) einzubauen.</li> <li>Bei den Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 LBodSchAG) zu berücksichtigen.</li> <li>Beeinträchtigungen während der Bauphase sollen durch die strikte Beachtung der entsprechenden Vorschriften vermindert werden.</li> <li>Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind durch die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der technischen Regeln zu vermindern.</li> <li>Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.</li> <li>Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit Umwelt-gefährdeten Stoffen während und nach der Bauphase.</li> </ul> <p><b>M2 - Schutz von Oberflächen- und Grundwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Extensivierung der Nutzung fördert die Rückhaltung von Niederschlags-wasser in der belebten Vegetation und die Versickerung des Niederschlags wird durch die durchwurzelte Bodenschicht verbessert.</li> <li>Durch die Grünlandansaat auf der bisherigen Ackerfläche wird die Versickerung des Niederschlagswassers unterstützt, die Erosion vermieden und der Stoffeintrag reduziert.</li> <li>Die Extensivierung der Grünlandnutzung wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus und es ist eher von einer Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Situation auszugehen.</li> <li>Der natürliche Wasserkreislauf wird durch Versickerung des Regenwassers unterhalb der Solarmodule so geringfügig wie möglich unterbrochen</li> <li>Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, sowie Gülle</li> </ul>

## Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen während der Bauphase werden durch frühzeitige Grünlandansaat reduziert.</li> <li>• Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</li> </ul> <p><b>M3 - Beleuchtungsanlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf nächtliche Beleuchtung.</li> </ul> <p><b>M4 - Eingrünung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandesaat der gesamten Fläche und zukünftige extensive Nutzung durch Schafbeweidung oder Mahd.</li> <li>• Entwicklung von arten- und blütenreichen Grünland</li> <li>• Verwendung von Saatgut aus gebietsheimischen Arten</li> <li>• Vermeidung der Erosion auf den bisherigen hangigen Ackerflächen</li> <li>• Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel</li> </ul> <p><b>M5 – Beweidung oder Mahd</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zweimalige Beweidung mit Schafen als "mahdähnliche" Umtriebsweide in der Vegetationszeit. Im Winter sollte keine Beweidung erfolgen.</li> <li>• Erster Auftrieb Anfang Juli nach Abschluss des Brutgeschäftes</li> <li>• Umsetzung eines geregelten Weidemanagements: Schafe werden nicht länger als drei Wochen auf der gleichen Fläche gehalten; Umtrieb spätestens bei handbreit hohem Gras; Einsatz mobiler Zäune zur Unterteilung in kleinere Flächen; Weideruhe etwa zwei bis drei Monate; 5 bis 10 Tiere pro Hektar und Jahr.</li> <li>• Zweiter Auftrieb Mitte September</li> <li>• <i>Alternative Mahd:</i> Die Flächen sind ein bis zwei Mal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren. Es ist eine abschnittsweise Mahd umzusetzen, um den Insekten nicht das gesamte Blühangebot zu entziehen. Auch sind Altgrasbestände ca. 10-20 % der Fläche zu belassen. Mahdzeitpunkt nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen, also ab Mitte Juni bis Juli. Auch sollte die erste Mahd erst nach Abschluss der Brutgeschäfte erfolgen. Mahd nur da, wo das Mahdgut abtransportiert werden kann. Eine mögliche zweite Mahd ist erst Ende September/Anfang Oktober auszuführen.</li> </ul> <p><b>M6 - Artenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinsäuger-freundliche Einzäunung mit mindestens 20 cm Bodenabstand</li> <li>• Einhaltung eines Mindestabstandes der Solarmodule zur Bodenoberfläche (ca. 0,8 m)</li> <li>• Rodungen von Gehölzen sind nicht notwendig</li> </ul> <p><b>M7 - Abfall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> </ul>
8.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
	- Nutzung der Photovoltaik führt zur Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen und dient dem Klimaschutz

<b>9.</b>	<b>Ausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen</b>
	<p>Die voraussichtliche Neuversiegelung beträgt nur ca. 100 m<sup>2</sup> und resultiert aus der Errichtung von den für den Betrieb notwendigen Betriebsgebäuden und der Zaunanlage. Der umlaufende, befahrbare Weg wird nicht befestigt. Es gehen keine hochwertigen Biotopstrukturen verloren. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Schutzgüter Boden und Biotope erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan gemäß Ökokontoverordnung. Der Eingriff ist innerhalb des Plangebiets kompensierbar. Durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlands unter den Solarmodulen ergibt sich eine ökologische Aufwertung. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.</p> <p><b>A1 – Grünlandeinsaat und extensive Pflege</b> Grünlandeinsaat der gesamten Fläche mit einer heimische Saatmischung und zukünftige extensive Nutzung durch Schafbeweidung oder Mahd.</p> <p><b>A2 – Pflanzung einer Strauchhecke</b> Entlang der süd- und westlichen Einzäunung ist eine einreihige Hecke vor dem Zaun zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt ca. 1 m zwischen den Sträuchern. Es sind verschiedene heimische Straucharten der Pflanzliste und gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden.</p>
<b>10.</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>
10.1	Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf
	- Umweltbericht nach Baugesetzbuch wird parallel erstellt
<b>11.</b>	<b>Sonstiges</b>
	Der Kriterienkatalog der Planungshinweise zur guten fachlichen Praxis beim Bau von Solarfreiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten“ von Bodensee-Stiftung, BUND, LNV und NABU (05/2017) sowie die Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (BW) zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (16.02.2018) werden erfüllt.

## 12. Fazit

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebiets Solarpark Öhningen zu dem Ergebnis, dass dieser Standort der umweltverträglichste unter allen geprüften Standorten ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im ausführlichen Umweltbericht, welcher im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erstellt wird, konkretisiert.

Erhebliche Umweltfolgen sind durch die Umsetzung der Planung nicht gegeben. Als nicht erheblich sind die Umweltauswirkungen auf die Naturgüter Gesundheit, Arten, Biotope und Klima zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Naturgüter Biologische Vielfalt, Boden, Grundwasser und Landschaft/Ortsbild sind als gering zu bewerten. Auf die Naturgüter Landwirtschaft, Oberflächenwasser, Kultur- und Sachgüter sind keine Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.



**Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen**

---

Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Umweltbelange Pflanzen/Tiere/Biodiversität, Boden, Klima/Luft und Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zu erwarten. Dies sind positive Umweltauswirkungen auf das Naturgut Klima und Lufthygiene, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Ebenso wirkt sich die Grünlandansaat positiv auf das Naturgut Boden hinsichtlich einer verringerten Erosion aus. Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Fläche wird diese als Lebensraum aufgewertet, was sich positiv auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biodiversität auswirkt.

Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie erfolgen.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als vertretbar eingestuft.